STRAUBENHARDT

Conweiler · Feldrennach · Langenalb · Ottenhausen · Pfinzweiler · Schwann

Amts- und Mitteilungsblatt

Herausgeber: Gemeinde Straubenhardt • Verantwortlich für die Veröffentlichungen im amtlichen Teil: Bürgermeister Helge Viehweg, Ittersbacher Straße 1 • 75334 Straubenhardt • Tel 07082 948-616 • Fax 07082 948-641 • E-Mail: info@straubenhardt.de • Druck und Verlag: Druckhaus Müller GmbH • Achim Müller • Bahnhofstraße 42-44 • 75305 Neuenbürg • Tel 07082 9450-0 • Fax 07082 9450-33 E-Mail: gemeindeblatt.straubenhardt@druckhausmueller.de

Freitag, den 15. Mai 2020 Nr. 20/2020 Einzelpreis: 1,00 €, Bezugspreis: jährlich 28,80 €

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

endlich eine Woche ohne Corona-Hiobsbotschaften. Vielmehr geht es mit weiteren Lockerungen ein Stückchen näher in Richtung Normalität. Auf den Spielplätzen darf wieder gespielt werden, wenn auch mit Sicherheitsabstand. Ab 18. Mai dürfen auch die Gastronomien sowie Freizeit- und Sportanlagen wieder öffnen. Alles mit Sicherheitsabstand und Hygienemaßnahmen. Wir werden vorsichtig mit den Lockerungen umgehen müssen. Abstand halten, auch mit Maske und die gelockerten Kontaktbeschränkungen einhalten. Wie gewohnt, sind wir für Sie da. Bei Fragen, wenden Sie sich gerne an stab-corona@straubenhardt.de.

Ihr

Helge Viehweg
Bürgermeister



Mia (11)...



... und Nico (11) freuen sich.

ÖFFNUNGSZEITEN: **Mo., Di., Do., Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr**
Di.: 15.00 – 18.00 Uhr
Mi.: Geschlossen
Zusätzliche Öffnungszeiten des Bürgerbüros:
Di. von 7.30 – 12.00 und 14.00 – 18.30 Uhr
Do. von 14.00 – 16.00 Uhr

Servicezeiten der Telefonzentrale: 07082/948-50

Montag:	**8.00 – 12.00 Uhr**
Dienstag:	**8.00 – 12.00 Uhr**
Mittwoch:	**8.00 – 12.00 Uhr**
Donnerstag:	**8.00 – 12.00 Uhr**
Freitag:	**8.00 – 12.00 Uhr**

Wir sind telefonisch und per Email zu erreichen. In dringenden Fällen und nach vorheriger Anmeldung können Termine vor Ort vereinbart werden. Dabei muss u.a. ein Mund-Nasen-Schutz getragen, Abstand gehalten und die Hustenetikette eingehalten werden.

RATHAUS FELDRENNACH
Bürgermeister

Bürgermeister	Helge Viehweg	07082/948-511
Büro/Veranstaltungen/	Sandra Wetzel	07082/948-511
Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	Anita Molnar	07082/948-513

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Statt der regelmäßigen Sprechstunden, die aufgrund der Coronalage derzeit entfallen, richten wir eine **Telefonsprechstunde** ein.

Jeweils **montags von 9:00 bis 12:00 Uhr** haben Sie die Möglichkeit, Fragen zu stellen, persönliche Sorgen und Nöte zu schildern oder spezielle Anliegen mit auf den Weg zu geben.

Die zentrale **Telefonnummer lautet: 07082 948-511**. Wir stellen Sie dann direkt durch. Die Gesprächszeit begrenzen wir im Hinblick darauf, dass wir viele Bürgerinnen und Bürger zu Wort kommen lassen möchten, auf 10 Minuten.

RATHAUS CONWEILER
Fachbereich 1 Zentrale Dienste und Bürgerservice

Fachbereichsleiterin	Nicole Schommer	07082/948-622
Abteilung 1 Personal und Organisation		
Abteilungsleiter	Benedikt Lorsch	07082/948-624
Sachbearbeiterin	Justine Waldhauer	07082/948-628
Sachbearbeiterin	Selena Straub	07082/948-625
Telefonzentrale/Amtsblatt	Karina Bachmann	07082/948-616
Grundbucheinsichtsstelle/ Rentenstelle/Geschäftsstelle Gemeinderat		
Abteilung 2 Bürgerservice und Ordnung		
Ordnungswesen	Jasmin Becht	07082/948-614
Bürgerbüro/Fundbüro	Nadja Schraft	07082/948-620
Bürgerbüro/Gewerbe	Sabine Schroth	07082/948-612
Bürgerbüro/Archiv	Mirjam Pilz	07082/948-623
Standesamt	Wolfgang Zeiß	07082/948-621
Abteilung 3 Kinder, Jugend und Familie		
Abteilungsleiter	Rouven Rudisile	07082/948-629
Sachbearbeiterin/ Jugendgemeinderat	Susanne Hopfinger	07082/948-613
Bürgerschaftliches Engagement	Stephanie Gerstung	07082/948-627
Beratungsstelle für Hilfen im Alter	Bärbel Pfleiderer-Höhn	07248/917431

RATHAUS FELDRENNACH
Fachbereich 3 Bauen und Wohnen

Fachbereichsleiter	Johannes Kohle	07082/948-520
Abteilung 1 Bauverwaltung und Liegenschaften		
Abteilungsleiter	Dietrich Auer	07082/948-517
Liegenschaften	Anja Göring	07082/948-516
Bauanträge	Sascha Hass	07082/948-524
Hallenverwaltung/ Friedhofswesen	Birgit Herr	07082/948-518
Abteilung 2 Tiefbau und Bauhof		
Abteilungsleiter	Markus Binder	07082/948-515
Sachbearbeiterin	Alexandra Sauer	07082/948-523
Bauhofleiter	Kurt Boeuf	07082/20503
Abteilung 3 Technisches Gebäudemanagement		
Abteilungsleiter	Frank Maginot	07082/948-522
Sachbearbeiterin	Alexandra Sauer	07082/948-523
Abteilung 4 Gemeindeentwicklung, Mobilität und Klima		
Abteilungsleiterin	Cirstin Gerstenlauer	07082/948-510

RATHAUS SCHWANN
Fachbereich 2 Finanzen

Fachbereichsleiter	Jörg Bischoff	07082/948-732
Abteilung 1 Haushalt und Steuern		
Abteilungsleiter	Patrick Luithardt	07082/948-731
Sachbearbeiterin Steuern	Claudia Kitschun	07082/948-735
Sachbearbeiterin	Angela Pfeiffer	07082/948-737
Abteilung 2 Kasse		
Abteilungsleiterin	Cornelia Grossmann	07082/948-734
Sachbearbeiterin	Beate Drechsler	07082/948-736
Sachbearbeiterin	Tanja Meschenmoser	07082/948-740
Abteilung 3 Forst		
Abteilungsleiter/Förster	Michael Bruder	0172/9936982
Abteilung 4 Büchereien		
Bücherei Ottenhausen	Silke Burkhardt	07082/2424
Bücherei Schwann	Maren Dinse/ Ludmilla Göring	07082/60614
Stabsstelle		
Feuerwehrwesen/ Krisenmanagement	Martin Irion	07082/948-748
Personalrat	Klaus Reiter	07082/948-744

Notdienstnummern / Sonntagsdienste

Rettungsdienst/Feuerwehr **Telefon 112**

Polizei **Telefon 110**

Ärztliche Notfallpraxis:
Die Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft hat eine einheitliche Telefonnummer: 116 117 (Anruf kostenlos)
Notfallpraxis im Krankenhaus Neuenbürg (allgemeiner Notfallsdienst): Marxzeller Str. 46, 75305 Neuenbürg
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag geschlossen. Samstag und Sonntag von 8 Uhr bis 23 Uhr. Feiertage individuell geöffnet.

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst
in den Räumen der **Kinderklinik Pforzheim** mittwochs u. freitags ab 15.00 Uhr samstags, sonn- und feiertags ab 8.00 Uhr (telefonische Terminabsprache sinnvoll) **Telefon 07231/9692969**

Zahnärztlicher Notfalldienst für den Bereich Neuenbürg:
Telefon 0621/38000807
An Samstagen, Sonn- u. Feiertagen von 10 bis 12 Uhr. In der übrigen Zeit ist der diensthabende Zahnarzt nur in dringenden Fällen telef. erreichbar. Den zahnärztlichen Notfalldienst für das Wochenende und die Feiertage erhalten Sie immer aktuell im **Internet** unter www.zahn-forum.de/opencms/opencms/patienten/notdienst/karlsruhe/index.html.

Tierärztlicher Notfalldienst http://www.tiernotdienst.eu/
– wenn Haustierarzt nicht erreichbar –
Allgemeine Notdienstnummer für die Tierärzte im Enzkreis:
Telefon 07231/1332966

Apotheken http://lak-bw.notdienst-portal.de/
Apotheken-Notdienst (kostenfr. a. d. Festnetz) **Tel. 0800/0022833**
Samstags, Sonn- und Feiertage von 8.30 bis 8.30 Uhr

- **Samstag, 16. Mai**

Enztal-Apotheke Pforzheim
Westl. Karl-Friedrich-Str. 47, 75172 Pforzheim, Tel. 07231 - 5875116

- **Sonntag, 17. Mai**

Enz-Apotheke Wildbad
Altwiesenstr. 2, 75323 Bad Wildbad, Tel. 07081 - 95310

Gasversorgung Pforzheim Land GmbH
Störungsmeldestelle (Tag und Nacht) **Telefon 0700/797393837**
und/oder **Telefon 07231/393837**

EnBW Regionalzentrum Nordbaden
Störungsnummern
Zentrale in Ettlingen **07243/180-0**
Servicetelefon (kostenfrei) **0800/3629477**

IMPRESSUM
Herausgeber: Gemeinde Straubenhardt
Telefon 07082/9486-23, Fax 07082/9486-41
E-Mail-Adresse: info@straubenhardt.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Helge Viehweg, 75334 Straubenhardt. Für den nicht amtlichen Teil sind die jeweiligen Vereine, Kirchen oder Parteien verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Achim Müller – Druckhaus Müller GmbH, Bahnhofstraße 42 – 44, 75305 Neuenbürg, Telefon 07082/9450-0, Fax 07082/9450-33
E-Mail: anzeigen.straubenhardt@druckhausmueller.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1. 1. 2020.
Einzelpreis 1,00 €, Bezugspreis jährlich 28,80 €
(einschließlich Zustellgebühr und 7% Mwst.).
Abbestellungen können unter Wahrung der Frist von zwei Wochen zum Quartalsende vorgenommen werden und müssen beim Verlag schriftlich vorliegen.
Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz des Verlages. Bei Ausfall infolge höherer Gewalt oder Störungen des Arbeitsfriedens besteht kein Ersatzanspruch. Jeder von uns veröffentlichte Text und jede von uns gestaltete Anzeige dürfen nicht zur gewerblichen Verwendung durch Dritte übernommen werden.

Die nächsten Veranstaltungen

Entfallen !!

Geänderter Redaktionsschluss!
In der KW 21 ist bereits am Montag, 18. Mai, 12 Uhr Redaktionsschluss!

Müllabfuhr in Straubenhardt
in der Zeit vom 15.5. bis 21.5.2020



Restmüll/Bioabfall: Mittwoch, 20. Mai

Grüne Tonne:
Flach: Freitag, 15. Mai
Conweiler, Langenalb, Schwann
Rund: Montag, 18. Mai
Conweiler, Langenalb, Schwann

Öffnungszeiten Recyclinghof Conweiler:

Freitag	15. Mai	14.00-17.30 Uhr
Samstag	16. Mai	13.00-16.00 Uhr
Dienstag	19. Mai	14.00-17.30 Uhr
Mittwoch	20. Mai	9.00-12.30 Uhr
Freitag	22. Mai	9.00-12.30 Uhr

Alle Angaben ohne Gewähr.

Öffnungszeiten Häckselplatz in Conweiler

Zur Beseitigung des auf der Gemarkung Straubenhardt anfallenden Gras- und Grünschnittes (Baum- und Heckenschnitt), jedoch ausdrücklich nicht aus Feuerbrandschnitt, steht der Häckselplatz neben dem Recyclinghof Conweiler kostenlos zur Verfügung. **Der Häckselplatz in Conweiler ist montags bis samstags von 8.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.** Es wird gebeten, den angelieferten Gras- und Grünschnitt jeweils sortiert in die dafür vorgesehenen Plätze bzw. Behältnisse abzuladen.
Wir bitten um Beachtung und strikte Einhaltung der unten abgedruckten Benutzungsordnung.

Benutzungsordnung für den Häckselplatz Conweiler

1. **Nutzungsberechtigte:** Der Häckselplatz steht vorrangig den Einwohnern der Gemeinde Straubenhardt zur Benutzung zur Verfügung.
2. **Nutzungszeitraum:** Der Häckselplatz ist das ganze Jahr über von Montag bis Samstag zwischen 8.00 und 20.00 Uhr geöffnet.
3. **Nutzungsumfang**
   - 3.1. **Als loses Häckselgut darf nur Baum- und Strauchschnitt abgelagert werden.**
   - 3.2. **In den Container darf – allerdings ohne Plastiktüten – geschüttet werden: Laub, Grasschnitt, Blumen- und Pflanzenreste.**
   - 3.3. **Verboten ist – neben anderen Müllarten – die Ablagerung von:** Wurzelstöcke, Kleintierstreu, Mist, Heu und Stroh, kompostierbare Küchenabfälle und Speisereste. Ebenso verboten ist das Entsorgen von Fallobst.
4. **Ordnungswidrigkeiten**
   Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung werden als Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht

Corona-Verordnung ab 11. Mai 2020 – die wesentlichen Änderungen

Mit Beschluss vom 9. Mai 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die neuen Regelungen gelten ab Montag, 11. Mai 2020.

Der Überblick für den 11. Mai:

- Im öffentlichen Raum dürfen Sie auch mit den Personen eines weiteren Hausstands unterwegs sein. So können Sie sich mit einer weiteren Familie oder den Bewohnerinnen und Bewohnern eines weiteren Haushalts im öffentlichen Raum treffen.
- In privaten Räumen sind nun nicht mehr nur direkte Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel), sondern zusätzlich auch Geschwister (Seitenlinie) und deren Nachkommen (also Kinder und Enkel) von der Fünf-Personen-Grenze bei Ansammlungen im nichtöffentlichen Raum ausgenommen.
- Musikschulen und Jugendkunstschulen können einen eingeschränkten Betrieb aufnehmen.
- Fahrschulen können wieder den Betrieb aufnehmen, ebenso Flugschulen.
- Sonnenstudios dürfen wieder öffnen – dazu gibt es auch Hygienevorschriften.
- Weitere körpernahe Dienstleistungen mit vergleichbaren Hygienestandards wie Friseure dürfen öffnen. Dazu zählen:
    - Massagestudios
    - Kosmetikstudios
    - Nagelstudios
    - Tattoo-Studios
    - Piercingstudios
- Vergnügungsstätten wie Spielbanken, Spielhallen sowie Wettvermittlungsstellen dürfen unter Hygieneauflagen wieder öffnen. Sie dürfen aber keine gastronomischen Angebote anbieten.
- Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt dürfen unter Auflagen wieder öffnen. Fragen und Antworten zu dem Thema finden Sie hier.
- Freiluft-Sport mit Tieren kann unter Auflagen wieder stattfinden, etwa Reitanlagen und Hundeschulen.
- Sportboothäfen dürfen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln wieder den Betrieb aufnehmen.
- Luftsport ist wieder möglich. Dazu zählt auch der Modellflug.
- Die Alltagsmasken sind nicht nur in Läden und im Nahverkehr, sondern auch im Personenfernverkehr (Züge der DB AG) zu tragen sowie in Flughafengebäuden.

Weitere Öffnungen zum 18. Mai:

Zum 18. Mai 2020 wird es weitere Öffnungen im Bereich Gastronomie und Tourismus geben:

- Speisegaststätten dürfen ab 18. Mai 2020 unter Auflagen wieder öffnen. Bis dahin ist weiterhin nur der Außer-Haus-Verkauf möglich.
- Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, etwa Ausflugsziele, für die Eintrittsgeld zu entrichten ist, dürfen unter Auflagen öffnen. Das gilt nicht für Freizeitparks (erst ab 29. Mai).
- Ab 18. Mai dürfen auch Campingplätze wieder öffnen für Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften. Auch die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen wird wieder zugelassen. Das gilt jeweils nur soweit eine Selbstversorgung möglich ist. Die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.
- Voraussichtlich zum 18. Mai wird es zudem eine Lockerung der Besuchsverbote in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen geben. Die konkreten Regelungen werden durch das Sozialministerium bekannt gegeben.

Geschlossen bzw. untersagt bleiben zunächst:

- Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser und Freilichttheater.
- Bildungseinrichtungen jeglicher Art soweit für einzelne nicht etwas anderes geregelt ist (wie etwa für Musikschulen und Jugendkunstschulen).
- Kinos.
- Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder.
- Saunen.
- Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen.
- Jugendhäuser.
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
- Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen – der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen ist erlaubt, ab 18. Mai dürfen Speisegaststätten unter Auflagen öffnen.
- Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen.
- Öffentliche Bolzplätze
- Bis 18. Mai Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen.
- Omnibusreisen zu touristischen Zwecken.

Die einzelnen Verordnungen zu Gast-, Sport- und Vergnügungsstätten, Schulen und Kitas, Kosmetik- und Fußpflege usw. finden Sie auf unserer Homepage www.straubenhardt.de.

Im Folgenden lesen Sie die aktuelle Verordnung in der Fassung vom 9. Mai 2020. Künftig werden wir nur noch die wesentlichen Änderungen im Amtsblatt veröffentlichen, sämtliche Verordnungen entnehmen Sie bitte der Homepage.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

(Corona-Verordnung - CoronaVO), vom 9. Mai 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
    a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
    b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,

4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder, in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2 Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 24. Mai 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.

(2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Ab dem 18. Mai 2020 können die Studierendenwerke unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

(3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 24. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinika und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei" entsprechend.

§ 3 Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen sowie in Flughafengebäuden und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Ausbildung,
2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,
5. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtungen im öffentlichen Raum Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, oder
6. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zu-

lässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in den §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4 Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 24. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
9. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
10. öffentliche Bolzplätze,
11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
2. ab 18. Mai 2020 Speisewirtschaften,
3. Abhol- und Lieferdienste,
4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,
5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
8. Autokinos,
9. zoologische und botanische Gärten,
10. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geförderten Bildung oder zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
11. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
12. öffentliche Spielplätze,
13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,
14. Häfen und Flugplätze,
15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
16. ab 18. Mai 2020 Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks, und
17. ab 18. Mai 2020 Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.

(3) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbe-

trieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrlG,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der schulischen, beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hier- für sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für Freiluftsportanlagen nach Absatz 2 Nummer 15 Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung mit Wirkung ab 15. Mai 2020 für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

§ 4a Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für

die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.

(7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
   a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
   b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(9) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für Einrichtungen und Angebote nach den Absätzen 1, 2, 5 und 8 abweichende und weitergehende Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie abweichende und weitergehende Ausnahmeregelungen zu treffen.

(10) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
6. entgegen § 4 Absatz 3 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
8. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
9. entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
10. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 3a, § 4 Absätze, 4, 5, 6 Satz 3, 7, 8, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 9 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

Aktuelle Meldungen aus unserer Gemeinde finden Sie hier:

www.straubenhardt.de

Folgen Sie uns auch auf Facebook unter:

https://www.facebook.com/gemeinde.straubenhardt

Hilfsbörse für Gastronomen

Lebensmittel und Gastronomie

Eiscafé Eisblume

Tel. 07082 4168581 · info@eiscafe-eisblume.de · Kontaktloser Abholservice, desweiteren werden wir ab Karfreitag einen kontaktlosen Lieferservice vorerst für die Straubenhardter Ortsteile Conweiler, Schwann und Feldrennach anbieten."

Getränkefachhandel Schottmüller mit Heimservice

www.schottmueller.de · Tel. 07243 66666 oder 0160 96285776 · augenstein@schottmueller.de · Wir sorgen dafür, dass Sie in dieser besonderen Zeit nicht durstig zu Hause sitzen müssen. Kontaktieren Sie uns einfach via Mail, Telefon oder online. Wir beliefern Sie gerne in Straubenhardt, Karlsbad und Waldbronn. Weitere Gemeinden auf Anfrage. Wir freuen uns auf Ihre Bestellungen und bitte bleiben Sie gesund.

HäselBräu Black Forst Brewing GbR

www.haeselbraeu.de/service-und-verkauf.html · Tel. 07082 4990951 · bier@haeselbraeu.de · Die Straubenhardter Brauerei hat einen Drive In an der Schwannerstrasse 10 eingerichtet, an welchem man mittwochs zwischen 18 - 21 Uhr frisches Bier direkt ins Auto geladen bekommt. Ebenfalls wird ein Lieferservice in und um Straubenhardt angeboten. Die aktuell verfügbare Sorten finden Sie auf der Homepage.

Ristorante da'Bambi

www.ristorante-da-bambi.eatbu.com/?lang=de · Tel. 0174 9823069 · Liebe Gäste, wir bieten Abhol- und Lieferangebote für Straubenhardt und Umgebung. Montag bis Sonntag: 12:00 - 21:00 Uhr, Dienstag: Ruhetag. Wir freuen uns auf Sie und wünschen Ihnen alles Gute und gesund zu bleiben!

Omed Imbiss

Tel. 0152 18356753 · Tel. 07082 4289470 · Wir sind für Sie da - wir bieten zur Abholung an: Verschiedene Pizzen, Döner und vieles mehr. Gerne können Sie auch vorbestellen. Heinrich-Hertzstr. 6 (beim Waschpark) Tel. 0152 18356753 · Geöffnet Montag - Samstag 10-18 Uhr, Hauptstr. 73 in Schwann, Tel. 07082 4289470, Geöffnet Montag - Sonntag 10-18 Uhr, feiertags geschlossen

Pizzeria Da Pino

Tel. 07082 8798 · angela.vetrano@outlook.de · Wir bieten Speisen zum Abholen an. Mittwoch bis Freitag u. Sonntag: 11.30-14.00 Uhr u. 17.00-20.00 Uhr · Samstag: 17.00 -20.00 Uhr--Montag u. Dienstag geschlossen

Lilli´X Book a Cook Gbr

Markus & Carsten Lillich · Benzstr.7, 75334 Straubenhardt · info@lillix.eu · Wir bieten solange unser Bistro am Mittagstisch noch geschlossen ist, folgende Speisen zum Abholen und selbst Aufwärmen von Mo - Fr, 14 - 18 Uhr an: 4 x Maultaschen 6 € · 2 x Rinderrouladen mit Soße 8 € · 4 x Frikadellen. 6 € · Portion Lasagne 5,50 € · Portion Bratensoße (200ml) 2,50 €

Trattoria da Luisa

07082 / 1825 · cantaroluisa@gmail.com · https://www.facebook.com/Trattoria-da-Luisa-2731862273705035/ · Wir bieten traditionelle und leckere italienische Speisen, von Salaten über Teigwaren bis hin zu unseren beliebten Pizzen – wöchentlich von Dienstags bis Sonntags zwischen 17 Uhr und 21 Uhr zur Abholung. Gerne freuen wir uns auf Ihre Bestellung und danken Ihnen bereits heute für Ihre Unterstützung. Am Sportplatz 30 (auf dem Gelände des Tennisclubs TCW), Conweiler

Bistro-Biobauer

Biolandhof Reiser, Benzstr. 14, 75334 Straubenhardt; biobauer.reiser@t-online.de; Tel. 07082/93055

Wir bieten ab Montag, den 4. Mai 2020 und solange unser Bistro noch geschlossen ist, von Mo. – Fr. von 12.00 – 14.00 Uhr knackige Bio-Salate aus dem Salatbuffet, zum Abholen an. Wählen Sie aus vielen frisch zubereiteten Salaten Ihre Portion aus. Gerne auch auf Vorbestellung.

Die Initiative "Straubenhardt hilft" informiert

Seit Beginn der Corona-Pandemie haben sich sehr viele Freiwillige gemeldet - hierfür nochmals vielen Dank! Aktuell werden bereits einige Straubenhardter Bürger regelmäßig mit Einkäufen und anderen Botengängen versorgt. Wenn auch Sie zu den Risikogruppen zählen und Bedarf haben, so zögern Sie bitte nicht, sich bei der Gemeinde unter den Corona-Kontaktdaten zu melden **(stab-corona@straubenhardt.de oder Tel. 07082 948-511)**. Parallel wurde eine Nähgruppe gegründet, welche in unermüdlicher Arbeit sowohl Soziale Dienste, Straubenhardter Unternehmen und Privatpersonen mit selbstgenähten Masken versorgt. Hier wurden bereits über 2.000 Exemplare hergestellt. Da seit 27. April eine generelle Maskenpflicht im Nahverkehr und beim Einkaufen besteht, ist diese Nähgruppe weiter eifrig für Sie am Nähen. Wenn Sie Bedarf an einer oder mehreren Masken haben, so können Sie diese aktuell immer dienstags von 10 - 11 Uhr und donnerstags von 16 - 17 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus in Conweiler, Landhausstraße 11, abholen. Sollten Sie dies nicht wahrnehmen können, so können Sie Ihre Bestellung auch per Email an naehwerkstatt@straubenhardt-hilft.de oder unter 07082 4168131 abgeben. Auf Wunsch wird Ihnen auch gerne Ihr Mund-Nasen-Schutz nach Hause geliefert. Die Masken sind generell kostenlos, allerdings freut man sich über eine Spende (Richtwert 5 €) zugunsten sozialer Zwecke in und aus Straubenhardt. Sollten Sie zuhause noch Restbestände von Gummibändern oder Baumwoll- und Halbleinenstoffe haben, die Sie zur Verfügung stellen möchten, so nehmen Sie gerne Kontakt auf – alles wird gerne abgeholt.



Geänderter Redaktionsschluss!

In der KW 21 ist bereits am Montag, 18. Mai, 12 Uhr Redaktionsschluss!

Bürgermeister

Rathäuser unter Hygieneauflagen und vorheriger Absprache wieder geöffnet



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sind seit 4. Mai 2020 zu den üblichen Kontaktzeiten zu erreichen. Bitte nutzen Sie die elektronischen Kontaktmittel (Telefon, Emails). Sollten Sie Ihr Anliegen persönlich vor Ort erledigen müssen, vereinbaren Sie bitte mit dem zuständigen Sachbearbeiter oder der zuständigen Sachbearbeiterin immer vorab einen Termin. Besucher müssen jedoch folgendes beachten:

- Zugang ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung möglich (Ausnahmen: Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aus medizinischen Gründen oder behinderungsbedingt keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können)
- Mindestens 1,50 Meter (besser mehr) Abstand zu anderen Menschen halten
- Keine Berührungen, kein Händeschütteln und Umarmungen praktizieren
- Husten- und Niesetikette einhalten
- Bei Krankheitszeichen darf das Rathaus nicht betreten werden

Fachbereich Zentrale Dienste und Bürgerservice

Abteilung Kinder, Jugend und Familie

Straubenhardter Sommerferienprogramm 2020

Auch wenn nicht abzusehen ist, wie sich die Corona-Lage weiter entwickeln wird, wollen wir dennoch in die Planung eines eingeschränkten Sommerferienprogramms für Straubenhardter Kinder zwischen 6 und 14 Jahren gehen. Es soll in den letzten drei Sommerferienwochen vom 24.8. - 11.9.2020 unter Berücksichtigung der bis dahin geltenden Vorgaben stattfinden. Außerdem möchten wir Programmpunkte für die künftigen Erstklässler in der Zeit nach den Ferien bis zur Einschulung vom 14.9. – 17.9.2020 anbieten.

Wir bitten deshalb alle Vereine, Institutionen, Kirchen und Privatpersonen, die sich mit einem Programmpunkt beteiligen möchten, die Teilnehmererklärung, die auf unserer Homepage unter www.straubenhardt.de/sommerferienprogramm zu finden ist, bis 29.5.2020 abzugeben.

Kontakt: Fachbereich Zentrale Dienste & Bürgerservice
Abteilung 3 Kinder, Jugend und Familie, Rathaus Conweiler
Susanne Hopfinger, Telefon 07082/948-613, Telefax 07082/948-641
susanne.hopfinger@straubenhardt.de

Kita-Notbetreuung
Informationen über aktuelle Entwicklungen

„Wir wollen unsere Schulen und Kitas zügig, aber schrittweise und besonnen öffnen", so sprach diese Tage das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Auch die Gemeinde Straubenhardt wird das Land Baden-Württemberg bei der Umsetzung dieser Pläne vollumfänglich unterstützen. Dabei geht es aber nicht um einen Vollbetrieb, sondern um einen reduzierten Betrieb bis maximal 50 % der Gruppenstärke. Dies vor dem Hintergrund, um die weiter geltenden Abstandsgebote auch in den Einrichtungen einhalten zu können und auch aus Rücksicht auf die nicht vollständigen Personalkapazitäten im erzieherischen Bereich. Die Zugehörigkeit zu einer sogenannten Risikogruppe ist hier auch zu prüfen. Bis dahin gelten die Bedingungen der Corona-Verordnung vom 9. Mai, wonach Familien eine Teilnahme zur erweiterten Notbetreuung schriftlich beantragen können. Anspruchsberechtigungen: Präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung zzgl. Unabkömmlichkeit – bei Selbständigen oder Freiberuflern tritt an die Stelle der Bescheinigung ein eigener Nachweis. Zusätzlich braucht es eine Bestätigung, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist. Für den Fall, dass die Plätze rar werden, erfolgt die Auswahl nach zusätzlichen Kriterien wie Präsenzbetrieb in einer kritischen Infrastruktur, Alleinerziehende zuerst oder Gewährleistung Kindeswohl. Bislang braucht es in Straubenhardt diese Prüfung nicht. Das Formular ist auf der Homepage unter Gemeindeleben/Kernzeit-/ Notbetreuung und als Download unter „Aktuelle Informationen zum Corona-Virus" zu finden. Anträge bitte per Mail an susanne.hopfinger@straubenhardt.de oder rouven.rudisile@straubenhardt.de schicken oder im Rathaus Conweiler einwerfen. Ob reines Schulkind oder Kita-/Hortkind: das Formular ist identisch.

Anmerkung: Nur die Anträge für die erweiterte Notbetreuung im kath. Kinderhaus St. Elisabeth bitte direkt an die dortige Leitung, Frau Marion Häring senden. Für die Notbetreuung fallen monatliche Gebühren an, analog dem gewählten Modul.

STRAUBENHARDT

Sie möchten sich sozial engagieren?
Dann freuen wir uns auf Ihr Interesse und Ihre Neugier!

Die Gemeinde Straubenhardt sucht zum 1.9.2020

mehrere Bundesfreiwillige (m/w/d)

für Ihre Kindertagesstätten. Dabei unterstützen Sie die Fachkräfte sowohl im pädagogischen als auch im hauswirtschaftlichen und organisatorischen Bereich. So erhalten Sie Einblicke in die unterschiedlichsten Tätigkeitsfelder einer Kindertagesstätte. Zudem können Sie hierbei eine Orientierung für Ihren beruflichen Weg erfahren sowie Ihre Fähigkeiten erproben und neue fachliche Kompetenzen erwerben.

Die Einsatzdauer beträgt ein Jahr, wobei die wöchentliche Arbeitszeit auf 39,0 Stunden festgesetzt ist. Für die gesamte Dauer des Bundesfreiwilligendienstes wird ein monatliches Taschengeld in Höhe von 390 Euro bezahlt. Der Urlaubsanspruch beträgt für das gesamte Freiwilligenjahr 30 Tage.

Zur Auswahl stehen derzeit folgende Einrichtungen:

- Waldkindergarten (Schwanner Warte)
- Kita „Kunterbunt" (Schwann)
- Kita „Villa Regenbogen" (Conweiler)
- Kita „Wirbelwind" (Ottenhausen)
- Kita „Grabbenescht" (Langenalb)
- Kita „Abenteuerland" (Feldrennach)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte per E-Mail **bis zum 28.6.2020** an Herrn Rudisile (Abteilungsleitung Kinder, Jugend & Familie) unter rouven.rudisile@straubenhardt.de. Gerne stehen Ihnen Herr Rudisile, Tel. 07082 / 948-629, und Frau Straub (Abteilung Personal & Organisation), Tel. 07082 / 948-625, für Rückfragen zur Verfügung.

Unsere Glückwünsche

Ortsteil Conweiler

Bauer, Dieter	19.5.	80 Jahre
Fassin, Margarita	20.5.	90 Jahre

Ortsteil Langenalb

Hentschel, Sieglinde	19.5.	80 Jahre

Bitte haben Sie Verständnis: Auf Grund der aktuellen Situation sieht Herr Bürgermeister Viehweg derzeit von persönlichen Besuchen zu Geburtstagen oder Ehejubiläen ab.

Fachbereich Finanzen

Öffentliche Zahlungsaufforderung für Grundsteuer und Gewerbesteuer-Vorauszahlung

Am 15.5.2020 werden an die Gemeindekasse Straubenhardt zur Zahlung fällig die zweite Rate der Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2020 sowie das zweite Viertel der Grundsteuer 2020.

Die Gemeindekasse ist nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, bei verspäteter Bezahlung von Steuern und Abgaben Säumniszuschläge zu erheben. Mahnungen müssen mit einer Mahngebühr belegt werden. Es wird daher gebeten, die Zahlungen rechtzeitig vorzunehmen.

Bei Zahlungspflichtigen, die bereits Abbuchung erteilt haben, werden die Beträge jeweils zu den Fälligkeitsterminen vom Girokonto abgebucht. Alle anderen Zahlungspflichtigen möchten wir bitten, der Gemeindekasse ein SEPA Lastschrift Mandat zu erteilen. Dadurch können Mahngebühren und Säumniszuschläge für nicht termingemäße Zahlungen vermieden werden.

✂- - - -

brauchst einen Rat? Du hast ein Thema, über das Du mit jemandem reden möchtest, der nichts weitererzählt und Dich ernst nimmt?
Dann nehme Kontakt zu uns auf! Du und deine Eltern ihr seid herzlich willkommen! Wir hören Euch zu und gemeinsam suchen wir nach einer Lösung für euer Problem!
Falls du nicht weißt, was du mit deiner freien Zeit anstellen sollst und dir die Decke auf den Kopf fällt, dann haben wir eine Liste mit vielen Tipps aus dem Internet zusammengestellt wie du deine Freizeit gestallten kannst. Auch wenn es dir und deinen Eltern schwerfällt den Alltag und das Lernen zu Hause zu strukturieren haben wir ein paar Tipps für euch.
Meldet euch einfach bei uns.
Die Schulsozialarbeit ist weiterhin für euch da!!!!
Erfahre mehr über miteinanderleben auf unserer Homepage www.miteinanderleben.de oder folge uns auf Facebook https://www.facebook.com/miteinanderlebenev oder Instagram www.instagram.com/miteinanderleben

Grundschule Ottenhausen

Gemeinschaftsprojekt Grundschule Ottenhausen

Mit gemischten Gefühlen schauen Schüler, Eltern und Lehrer der bevorstehenden Wiederaufnahme des Schulbetriebs in Baden-Württemberg entgegen. Ein Blick hinter die noch verschlossenen Türen verrät: Vieles wird sich in der nächsten Zeit ändern müssen, damit der Maßnahmenkatalog eingehalten werden kann. Der Schulalltag, der sonst geprägt von viel Bewegung und Interaktion ist, muss nun strikt organisiert und reglementiert werden. Wie das nur werden soll?
Und doch sieht das Lehrerteam der Grundschule Ottenhausen zuversichtlich in diese spannende Zukunft und setzt am Schuleingangstor ein entsprechendes Zeichen. Die als Gemeinschaftsprojekt initiierte, prachtvolle Steinschlange am Fuße des Zauns ist bereits ein echter Hingucker und wächst täglich um neue, von den Kindern bemalte Steine. Darüber ist eine fröhliche Schar Kinder und Lehrer zu sehen - als Bastelvorlage, ausgemalt und gestaltet, versteht sich. Die Papiermännchen halten sich symbolisch an den Händen und zeigen schon von weitem: Wir, an der Grundschule Ottenhausen, halten zusammen – auch mit Abstand!



Heinrich-Wieland-Schule

Praxisnah zum Abitur. Neustart nach Klasse 7
Als Erfolgsmodell entwickelt sich das neue sechsjährige Gymnasium an der Heinrich-Wieland-Schule in Pforzheim. Dieses bietet den Schülerinnen und Schülern von Klasse 8 bis Klasse 13 in besonderem Maße die Möglichkeit, sich frühzeitig mit technischen und naturwissenschaftlichen Fragestellungen zu beschäftigen. Es vermittelt in besonderer Weise durch die berufsbezogenen Fächer im Profil Mechatronik die Nähe zur Berufswelt. Für den Wechsel vom allgemeinbildenden Gymnasium genügt das Versetzungszeugnis in Klasse 8, Realschüler müssen in Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens zwei Zweien aufweisen und dürfen im dritten Fach nicht schlechter als Drei sein. Der Durchschnitt aller maßgeblichen Fächer darf nicht schlechter als 3,0 sein. Realschüler, die diese Bedingungen nicht erfüllen, müssen ebenso wie Siebtklässler der Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen eine Aufnahmeprüfung bestehen. Denn das Fernziel ist schließlich das Abitur, das im Endeffekt auf einem G9-Weg erreicht wird. Anmeldemöglichkeiten bestehen noch bis zum 15.7.2020 direkt bei der Heinrich-Wieland-Schule.
Telefon: 07231-392352
Info: Das sechsjährige Technische Gymnasium wurde vor einigen Jahren in Baden-Württemberg neu eingeführt und existiert an den Standorten Pforzheim, Mannheim, Heidelberg, Bietigheim-Bissingen, Stuttgart, Freiburg, Singen, Ravensburg, Tübingen und Ulm.

Musik- und Kunstschule Westlicher Enzkreis e.V.

Information zum weiteren Vorgehen in der Corona-Krise:
Wir hoffen, ab Mo. 18. Mai 2020 wieder mit dem Unterricht für die Kleingruppen beginnen zu können. Eine verbindliche Entscheidung der Landesregierung liegt uns leider noch nicht vor. Kurzfristig verfügbare Informationen stellen wir Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung (www.mswe.de). Die Schulleitung der MSWE



Foto: Sibylle Burrer hat für die KunstschülerInnen online-Tutorials erstellt.

Kunstkurse: Der Kurs **Bildhauern im Steinbruch** wurde wegen Corona verlegt. Den neuen Termin teilen wir in Kürze mit. Für den **Zeichenkurs** warten wir noch auf die Genehmigung für die Durchführung
7. Zeichnen drinnen und draußen für Jug. und Erw.: Bevor wir die Schönheiten des Schlossparks in Königsbach wahrnehmen und zeichnerisch umsetzen, treffen wir uns drinnen und zeichnen die Gegenstände, die uns umgeben.3 x freitags: 15.5 und 22.5.20 von 18.30 bis 21.00 Uhr, Alte Kirche Remchingen und Freitag 29.5.20 von 16.00 bis 18.30 Uhr im Schlossgarten in Königsbach. Treffpunkt vor dem Schlosstor in der St. André Strasse. Geb.: 60 € zzgl. Mat. mit Sibylle Burrer
Büro der Musik- und Kunstschule, Kulturhalle Remchingen, Tel: 07232-71088, FAX: 07232-79074; info@mswe.de; www.mswe.de. Öffnungszeiten: Mo. – Mi. und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr und Do. 14.00 – 18.00 Uhr (außer in den Schulferien).

Soziales

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Marxzeller Straße 53 (altes Rathaus), 75334 Straubenhardt-Langenalb
Bärbel Pfleiderer-Höhn / Telefon 07248/9174-31 / Fax 07248/9174-80
vormittags oder nach telefonischer Vereinbarung (Anrufbeantworter)
E-Mail: beratungsstelle@straubenhardt.de

Beratung bei:
- persönlichen, finanziellen und sozialrechtlichen Fragen im Alter
- Unterstützung, Entlastung von pflegenden oder helfenden Angehörigen
- Fragen zur Pflegeversicherung
- Vermittlung von Diensten

Die Beratungen sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht.
Hausbesuche sind nach Vereinbarung möglich.
Sprechstunde: mittwochs von 9.00 bis 10.00 Uhr
donnerstags von 15.00 bis 16.00 Uhr, sonst AB

Sprechzeiten aus gegebenem Anlass nur telefonisch dafür verlängert Mittwoch 9.00 bis 11.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr.

Bürgertreff Straubenhardt



Ortsteil Conweiler · Wagenweg 1 (bei der Straubenhardt-Halle) Tel. 07082/4169198 · E-Mail: buergertreff@straubenhardt.com

Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage während der Corona-Pandemie müssen leider alle regelmäßigen Angebote und Einzelveranstaltungen entfallen. Wir werden Sie rechtzeitig informieren, sobald sich die Lage entspannt hat.
Allen Nutzern, Kursleitern und Ehrenamtlichen des Bürgertreffs wünschen wir auch weiterhin eine stabile Gesundheit! Auf ein baldiges Wiedersehen im Bürgertreff!

Haus der Familie
Familienbildung westl. Enzkreis e.V.

Das Haus der Familie ist die Weiterbildungsstätte im westlichen Enzkreis in Trägerschaft Familienbildung Westlicher Enzkreis e.V.

Ort: Haus der Familie, Am Hasenstock 23, 75334 Straubenhardt

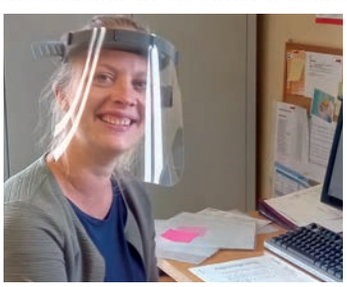
Wichtig: Bitte melden Sie sich zu all unseren Kursen und Vorträgen an. Weitere Informationen unter www.hdf-straubenhardt.de
Telefon 07082/929550 | Fax -929564 | kontakt@hdf-straubenhardt.de
Bürozeiten: Mo./Di./Do./Fr. 9.00 – 12.00 Uhr; Mi. 14.00 – 17.00 Uhr

Da unser Büro wegen Kinderbetreuung der Verwaltungsmitarbeiterin atypisch besetzt ist und wir meist aus dem homeoffice arbeiten, sind wir aber über mail gut und schnell zu erreichen.

Haus der Familie – Mitmachaktion

Im Moment ist leider noch nicht absehbar, wann wir unser Haus öffnen und wieder in direkten Kontakt treten können. Wir haben deshalb überlegt, mit Euch gemeinsam unseren Zaun als Zeichen der Verbundenheit zu verschönern. Jeder darf bunt und kreativ mit Naturmaterialien gestalten und die Werke irgendwo am Zaun befestigen. Einige Rohlinge sind am Eingang der Villa deponiert. Diese dürfen gerne mitgenommen werden. Aber auch eigenes aus Haus, Keller, Garage, Wald und Feld darf eingesetzt werden. Wir sind sehr gespannt auf Eure Werke!

Vielen Dank an die Firma Genthner SchneidTechnik GmbH & Co.KG.



Kostenlos wurde unserem Haus der Familie Behelfsschilder überlassen. Sollte unser Haus irgendwann auch von den Lockerungen profitieren, kann der Hygieneplan umgesetzt und unsere Mitarbeiter*innen geschützt arbeiten. Wir sind unheimlich froh über diese Unterstützung. Vielen herzlichen Dank

Soziale Dienste
Straubenhardt/Keltern gGmbH

Wir sind für Sie da! Geschäftsführung
Petra Allion
Telefon 07248/9174-60, Fax 07248/9174-65
E-Mail: SD.GF@Straubenhardt.de
Karlsbader Str. 9, 75334 Straubenh.-Langenalb

Sozialstation
Nina Brugger/Ingeborg Walz
Telefon 07248/9174-20, Fax 07248/9174-80
E-Mail: SD.SozialstationS@straubenhardt.de
24-Stunden-Rufbereitschaft, Notfall-Telefon-Nr. 0151/18248911
Marxzeller Straße 53, 75334 Straubenhardt-Langenalb

- Grund- und aktivierende Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung
- Hauswirtschaftliche Versorgung und Fahrdienste im Rahmen der Pflegeversicherung
- Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson
- Erstattungsleistungen im Rahmen der Pflegeversicherung
- Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung (z. B. Injektionen, Verbände usw.)
- Versorgung von Schwerstkranken und Sterbenden
- Qualitätssicherungsbesuche für Pflegegeldempfänger
- Einzelschulungen für pflegende Angehörige in der Häuslichkeit
- Beratung zur Leistung der Kranken- und Pflegeversicherung
- 24-Stunden-Rufbereitschaft
- Vermittlung von Hausnotruf

Nachbarschaftshilfe
Ute Dieter / Karin Heinemann
Telefon 07236/1309-15, Fax 07236/1309-29 (Mo. – Fr. von 8 – 13 Uhr)
E-Mail: SD.Nachbarschaftshilfe@straubenhardt.de
Bachstraße 30, 75210 Keltern-Dietlingen

- Hauswirtschaftliche Versorgung für ältere Menschen
- Essen auf Rädern (täglich warmes Essen, auch sonn- und feiertags)
- Betreuung von Kindern und Haushalt im Rahmen der Familienpflege (z. B. bei Krankheit der Mutter)
- Niederschwellige Betreuungsleistungen im Rahmen der Pflegeversicherung
- Nachtbetreuung von 22.00 bis 6.00 Uhr

Tagespflege
Martina Murr-Weiss/Tanja Sussmann
Telefon 07248/9174-10, Fax 07248/9174-65
E-Mail: SD.Tagespflege@straubenhardt.de Karlsbader Straße 9, 75334 Straubenhardt-Langenalb
Öffnungszeiten Tagespflege: Mo. – Fr. von 8.00 – 16.30 Uhr

- Besuch an einzelnen oder mehreren Tagen/Woche
- Hol- und Bringdienst
- Schnuppertage
- Abrechnung auch über Pflegekassen

Unsere Tagespflege bleibt wegen der Corona-Pandemie bis auf Weiteres geschlossen.

Ein „Blumengruß" aus der Tagespflege



Seit über 8 Wochen ist die Tagespflege aufgrund behördlicher Verordnung geschlossen. Für die Angehörigen ist dies eine oft über die Grenzen gehende Belastung, weil unsere Unterstützung durch den Besuch der Tagespflege wegfällt. Zumindest haben wir Mitarbeiter unsere Unterstützung bei Einkäufen etc. angeboten und immer wieder vor allem mit den Angehörigen telefoniert.
Um auch „ein greifbares Liebeszeichen" zu senden, haben wir jedem Tagesgast eine Pfingstrose aus Servietten gebastelt und in diesen Tagen bei unseren Besuchern vorbeigebracht. Die Freude war groß und wir Mitarbeiter wollten dadurch deutlich machen, dass wir unsere Gäste vermissen und hoffen, sie bald wieder in der Karlbader Straße begrüßen zu dürfen.



Mensch sein – Mensch bleiben

Johanneshaus Straubenhardt
Zentrum für Lebensgestaltung im Alter

Geschäftsführung
Michael Blank
Telefon 07233/679711, Fax 07233/679277
E-Mail m.blank@johanneshaus-oeschelbronn.de
www.johanneshaus-oeschelbronn.de
Am Eichhof 20, 75223 Niefern-Öschelbronn

Gesamtpflegedienstleitung
Linus Federspiel
Telefon 07233/679797, Fax 07233/679277
E-Mail l.federspiel@johanneshaus-oeschelbronn.de
www.johanneshaus-oeschelbronn.de
Am Eichhof 20, 75223 Niefern-Öschelbronn

Pflegedienstleitung
Annette Grimm, Telefon 07082/4167261, Fax 07082/4167262
oder Mobil 0176/17233700
E-Mail a.grimm@johanneshaus-straubenhardt.de
Pflugweg 8, 75334 Straubenhardt

Johanneshaus Öschelbronn - Zentrum für Lebensgestaltung im Alter
Erfahren Sie das Besondere:

- inmitten der Natur ein Leben in großzügigen Appartements mit allen Leistungen der Pflege und Betreuung
- mit sozialen Begegnungen, kultureller und geistiger Inspiration

im Betreuten Wohnen auf Zeit und in der Gastpflege
- in der Kurzzeit- und vollstationären Pflege
- im Ernst-Zimmer-Haus für Menschen mit Demenz

Ambulant betreute Wohngemeinschaft Straubenhardt
Wohlfühlen in einer Gemeinschaft:
- die alternative Wohnform für Menschen
- großzügige Appartements mit allen Leistungen der Pflege
- barrierefrei und mit 24-Stunden-Betreuung
- attraktive Gemeinschaftsräume sowie sehr gepflegte Außenanlagen
- soz. Begegnungen und Geselligkeit mit kultureller u. geistiger Inspiration
- aktive Alltagsgestaltung nach individuellen Möglichkeiten

Ambulante Dienste Öschelbronn und Straubenhardt
Wir haben Zeit für Sie! Zeit für…
- Leistungen häuslicher Krankenpflege
- Leistungen der Grundpflege
- Hauswirtschaftliche Leistungen
- 24-Stunden-Rufbereitschaft
- Betreuung, Aktivierung und Begleitung im Alltag
- Professionelle Beratung in allen Fragen der Pflege
- Weitere Serviceleistungen auf Anfrage

…den Menschen. Wir freuen uns, Ihnen in allen Fragen der Pflege und Betreuung mit unserer Kompetenz zur Seite zu stehen. Rufen Sie uns gerne unverbindlich an.

Hospiz westlicher Enzkreis e.V.

Ambulanter HOSPIZDIENST Westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung, Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung

Wir sind weiterhin für Sie erreichbar!!!
Angesichts der aktuellen Gesundheitssituation und der Corona-Pandemie sind auch wir, zum Schutz aller Personen, zu verändertem Verhalten in unserer Arbeit verpflichtet. Selbstverständlich sind wir weiterhin telefonisch oder schriftlich für Sie erreichbar und lassen Ihnen gerne Zuspruch und Trost, Hilfe und Fürsorge zukommen. Wo möglich werden wir dies telefonisch tun. Begleitungen finden nur in besonderen Ausnahmefällen nach Absprache statt. Wir bitten um Ihr Verständnis, möchten Ihnen jedoch Mut machen, sich bei Bedarf gerne bei uns zu melden. Ihnen allen wünschen wir Hoffnung und Zuversicht in dieser schwierigen Zeit.

Der ambulante Hospizdienst Westlicher Enzkreis e.V. bietet für sein Einzugsgebiet (Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Ispringen, Kämpfelbach, Keltern, Königsbach-Stein, Neuenbürg, Neulingen, Remchingen, Straubenhardt) während der Coronakrise **telefonische Beratung** zu folgenden Zeiten an:
An Werktagen zwischen 8.00 - 18.00 Uhr stehen die Einsatzleitungen für alle Fragen rund um das Thema Begleitung am Lebensende zur Verfügung.

So erreichen Sie den ambulanten Hospizdienst Westlicher Enzkreis:
Koordination, Einsatzleitung, Palliative Beratung: 07236 279 9897
Verwaltung: 07236 279 99 10
Adresse: 75210 Keltern-Ellmendingen, Ettlinger Str. 15 (Eingang Römerstr.)
Email: info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de
Homepage: http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de
Spendenkonten: VR Bank Enz plus e.G.
IBAN: DE94 6669 2300 0020 1160 05 BIC: GENODE61WIR
Sparkasse Pforzheim-Calw
IBAN: DE19 6665 0085 0000 9652 00 BIC: PZHSDE66XXX

Anschaffung von Gesichtsschutz-Visieren
Begleitung Schwerkranker und Sterbender während der Corona-Pandemie folgt anderen Gesetzmäßigkeiten als in coronafreien Zeiten. Das ist auch der Einsatzleitung des Ambulanten Hospizdienstes Westlicher Enzkreis e.V. wichtig. In dieser Zeit bietet der Hospizdienst weiterhin Beratungen vor Ort an, immer dann, wenn es telefonisch nicht möglich ist, die Betroffenen adäquat zu unterstützen (z.B. bei akuter Schwerhörigkeit des Gegenübers). Einsätze dieser Art fanden bereits mit selbstgenähtem Mundschutz aus Stoff statt, was allerdings zur Folge hat, dass für das Gegenüber die Mimik nur schwer erkennbar ist. Gerade im sensiblen Gebiet der palliativen Beratung/ Begleitung oder Trauergesprächen ist es wichtig, wenn Berührungen schon nicht möglich sind, zumindest das Antlitz des Gesprächspartners wahrnehmen zu können. Aus diesem Grund wurden für die künftigen Einsätze Gesichtsschutz-Visiere aus transparentem Plexiglas angeschafft. So ist in dieser Zeit die geprägt ist von notwendiger sozialer Distanz ein Minimum an spürbarem, in diesem Fall, sichtbarem Mitgefühl möglich. Wir sind weiterhin für Sie da!



(Text: U. Sickinger; Foto: Ambulanter Hospizdienst)

Herzsicheres Straubenhardt
AED-Standorte in Straubenhardt:

Conweiler:	Straubenhardt-Halle, Außenwandkasten
	Turn- und Festhalle Conweiler, Wandkasten – Eingangsbereich
	Vita-Apotheke, Außenbereich am Seiteneingang
	Wilhelm-Ganzhorn-Schule, Wandkasten - Sanitätsraum
Feldrennach:	Firma nVent-Schroff, Pforte am Haupteingang
	Turn- und Festhalle Feldrennach, Wandkasten – im Eingangsbereich
Langenalb:	Turn- und Festhalle Langenalb, Wandkasten – im Eingangsbereich
	VR-Bank Enz plus eG Geschäftsstelle, im SB-Bereich
Ottenhausen:	Turn- und Festhalle Ottenhausen, Außenwandkasten
Pfinzweiler:	Bürgerhaus/Feuerwehr, Außenwandkasten
Schwann:	Turn- und Festhalle Schwann, Wandkasten – im Eingangsbereich, Rathaus

Eine Übersichtskarte der AED-Standorte finden Sie hier: www.steiger-stiftung.de/aed-straubenhardt
Mehr zu dem Projekt erfahren Sie hier: www.steiger-stiftung.de/initiativen/kampf-dem-herztod/100000-leben-zu-retten/straubenhardt
Kennen Sie noch mehr AED-Standorte in Straubenhardt, die wir in die Liste ergänzen können? Melden Sie sich gern bei uns: info@steiger-stiftung.de, 07195/30550. Wollen Sie das Projekt „Herzsicheres Straubenhardt" unterstützen? Jede Spende ist willkommen: Spendenkonto:
IBAN DE51 6126 2345 0004 4440 00
Verwendungszweck: Herzsicheres Straubenhardt

Soziale Einrichtungen

Wohnberatungsstelle für ältere und behinderte Menschen
Kreisseniorenrat e.V., Ebersteinstraße 25, 75177 Pforzheim
Wenn Sie unsere Erfahrung benötigen, rufen Sie ganz einfach an. Unser Büro und die Musterwohnung sind von Montag bis Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Tel. 07231/357714, Fax -357708.

Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg
75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Telefon 07082/948012
www.diakonie-nordschwarzwald.de · dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de
Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Bürozeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 11.30 Uhr und Di. u. Do. 14.00 – 16.00 Uhr, offene Sprechzeiten der sozialen Fachkräfte: Do. 10.30 – 11.30 Uhr u. 14.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung, telef. Anmeldung erwünscht
Begegnungszentrum Neuenbürg: Lebensmittel, Secondhand, geöffnet Mo. 10.30 – 12.30 Uhr, Mi. 13.30 – 15.30 Uhr, Do. 13.30 – 15.30 Uhr und Diakonie-Café geöffnet Mi. 13.30 – 15.30 Uhr, Do. 13.30 – 15.30 Uhr

Wir sind für Sie da!
Gerne begleiten und beraten wir Sie auf der Suche nach Lösungen bei Ihren persönlichen Fragen. Wir sind telefonisch für Sie da. Persönliche Termine können derzeit nur nach Vereinbarung in unserer Beratungsstelle stattfinden. Sie erreichen uns montags bis freitags in der Zeit von 9.00 und 12.00 Uhr.
Das Diakoniecafé und das Trauercafé können wir leider noch nicht öffnen. Nutzen Sie die Möglichkeit und kontaktieren Sie uns per Telefon oder E-Mail. Unsere Telefonnummer: 07082 / 948012
E-Mail: dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de

Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.
Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung
Psychosoziale Begleitung, palliative Beratung
Ansprechpartnerin: Cornelia Haas, Heidi Kunz, Ute Sickinger

Telefon: 07236 2799897
Adresse der Geschäftsstelle:
75210 Keltern (Ellmendingen), Ettlinger Str. 15, Eingang Römerstraße
E-Mail: info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de
Homepage: http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de

AWO – Arbeiterwohlfahrt
AWO Soziale Dienste Nordschwarzwald gGmbH, Ispringer Straße 1, 75172 Pforzheim
Mobiler Dienst, Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung / Essen auf Rädern – Telefon 07231/1442412

Tagesmütter Enztal e. V.
Beratung und Vermittlung, Bahnhofstraße 118, 75417 Mühlacker
Telefon 07041/8184711, E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal

Landratsamt Enzkreis
Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister, vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse, Herr Gerhard Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim, Telefon 07231/308-9307, Telefax 07231/308-94 40
E-Mail: einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt
Bahnhofstraße 28, 75172 Pforzheim, Telefon 07231/308-9743
Hilfen und Beratung in der Schwangerschaft
Kontakt- u. Informationsstelle für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS)

Pädagogische und psychotherapeutische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Heckwiesenweg 2, 75203 Königsbach-Stein, Telefon 07232/319819, E-Mail: info@ephrata.de, Internet:www.ephrata.de; Evangelische Allianz. Termine nach telefonischer Vereinbarung. Telefonisch erreichbar sind wir: Montags und mittwochs von 10 bis 12 Uhr und dienstags und donnerstags von 16.00 bis 17.30 Uhr.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim
Hohenzollernstraße 34, 75175 Pforzheim, Telefon 07231/30870
Beratung bei Trennung und Scheidung, bei Erziehungsfragen und in schwierigen Lebenslagen. Außensprechstunde in der Villa Kling, Hasenstock 23, mittwochnachmittags, 14-tägig. Anmeldung erforderlich.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
KISTE – Hilfen für Kinder und Jugendliche
von psychisch- und suchtkranker Eltern mit Gewalterfahrung
Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Telefon 07231/30870

bwlv-Zentrum Pforzheim im Haus der seelischen Gesundheit
„Lore Perls", Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik. Offene Sprechstunde montags 13.00 bis 15.00 Uhr, Luisenstraße 54-56, 75172 Pforzheim, Telefon 07231/1394080, Fax 07231/13940899.

Öffnung der bwlv Beratungsstelle für den Publikumsverkehr
Die Fachstelle Sucht des bwlv-Zentrums öffnet seine Türen wieder für den Publikumsverkehr, selbstverständlich unter Wahrung aller nötigen Sicherheitsvorschriften. Das bedeutet, dass unsere Sprechstunden am Montag zwischen 13.00 und 15.00 Uhr sowie am Donnerstag zwischen 16.30 und 18.00 Uhr auch wieder ohne vorherige telefonische Voranmeldung aufgesucht werden können. Allerdings bitten wir alle Patienten und Ratsuchenden, sich zwingend an die Abstandsregelungen zu halten, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und nach Möglichkeit einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Auch das Gruppenangebot im bwlv-Zentrum wird ab kommender Woche wieder langsam hochgefahren. Zunächst öffnen alle therapeutisch geleiteten Gruppen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienestandards. Die Selbsthilfegruppen werden zu gegebener Zeit folgen, hierüber informieren wir gesondert. Die Telefonsprechzeiten unserer Beratungsstelle bleiben vorläufig, wie auf unserer Homepage ersichtlich. Hier können Sie sich auch zu der von uns angebotenen Video-Sprechstunde informieren.

DemenzZentrum der Enzkreis-Kliniken – Standort Keltern
Betreuungsgruppe für Demenzkranke dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr, Angehörigengesprächskreise einmal monatlich mittwochs, Beratungstermine nach Vereinbarung; Bachstraße 32, 75210 Keltern-Dietlingen, Telefon 07236/130-508, Fax 07236/130-877.

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung
– Wir sind Anlaufstelle für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind und in ungesicherten/unzumutbaren Wohnverhältnissen leben.
– Wir bieten Ihnen persönliche Beratung und Informationen, die sich bei allen Fragen der Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung ergeben.
– Wir unterstützen Sie bei Fragen der Existenzsicherung (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe), stellen bei Bedarf Kontakt zu Behörden und anderen Einrichtungen her und belgeiten Sie.

Sprechzeiten nach Vereinbarung im Wichernhaus in Pforzheim oder vor Ort. Adresse: Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120, 75172 Pforzheim, Telefon 07231/566196-0 (Zentrale), FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de

Alkohol, Medikamente, Nikotin, Glücksspiel, problematischer Internetgebrauch – ein Problem für Sie geworden?
Wir bieten Beratung und Behandlung für Betroffene und Angehörige an. Kontakt über offene Sprechstunden: Dienstag 10 – 12 Uhr / Donnerstag 17 – 18 Uhr, Donnerstag 18.30 – 20.30 Uhr (14-tägig für Glücksspiel- und Internetabhängige) und nach telefonischer Vereinbarung, Telefon 07231/378712. Suchtberatungsstelle/Diakonische Suchthilfe, Wurmberger Str. 4, 75172 PF Selbsthilfegruppe für Spiel- und Internetabhängige: Wöchentlich donnerstags von 18.30 – 20.30 Uhr in der Suchtberatungsstelle, Telefon 07231/778705-0.

Suchtprobleme? BKE – Blaues Kreuz in der evang. Kirche
Telefon 07231/6076084 oder 0176/51344948

pro familia Pforzheim e. V.
Beratungsstelle, Parkstr. 19 – 21, 75175 Pforzheim, Tel. 07231/6075860. Beratung rund um Schwangerschaft und Elternschaft, anerkannte Beratungsstelle im Schwangerschaftskonflikt (§219), Beratung zu Sexualität, Partnerschaft, Familienplanung und Verhütung, Sexualpädagogik.

Beratungsstelle „Aus-WEG?!"
Beratung und Begleitung im Schwangerschaftskonflikt, nach Abtreibung u. Prävention. Öffnungszeiten: Montag 9 – 12 Uhr, Dienstag 12 – 15 Uhr, Donnerstag 17 – 20 Uhr und nach Vereinbarung.
Adresse: Westliche Karl-Friedrich-Str. 31 (Ecke Westliche/Leopoldplatz), 75172 Pforzheim, Telefon 07231/4246000, Fax 07231/4646020, E-Mail: info@ausweg-pforzheim.de, www.ausweg-pforzheim.de.

„Anlaufstelle" – Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr
Tel. 0171/8025110, tägliche Bereitschaft, 75172 Pforzh., Luisenstr. 54-56

Lilith – Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt Pforzheim-Enzkreis
Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Telefon 07231/353434
E-Mail. info@lilith-beratungsstelle.de, www.lilith-beratungsstelle.de
Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 – 12.00 Uhr mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 16.00 – 18.00 Uhr

Diakonie Pforzheim
Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, Goethestraße 41, 75173 Pforzheim
Termine nach Vereinbarung, Telefon 07231/42865-0

Sterneninsel e. V. – Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst für Pforzheim und Enzkreis
Wittelsbacherstraße 18, 75177 Pforzheim, Telefon 07231/8001008
mail@sterneninsel.com, www. sterneninsel.com

Tagesstätte für psychisch erkrankte Menschen
Caritasverband e. V. Pforzheim, Haus der seelischen Gesundheit
Dillsteiner Straße 3, 75173 Pforzheim, Telefon 07231/128-580
Öffnungszeiten Montag bis Freitag 10 – 16 Uhr

Frühe Hilfen des Caritasverbands Pforzheim e. V.
Familienhebamme/Kinderkrankenpflegerin/Familienbegleitung
Wir bieten Unterstützung für Familien mit Kindern unter drei Jahre.
Kontakt: Telefon 07231/128844
E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Telefonseelsorge (bundesweit einheitlich): 0800/111 0 111

Plan B gGmbH Jugend- und Suchtberatung – Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim, Tel. 07231 92277-0, www.planb-pf.de
Telefonisch erreichbar: Mo., Di., Do. 9.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr Mi. 14.00-18.00 Uhr, Fr. 9.00-13.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung

Diakonisches Werk Pforzheim-Land

Kirchliche allgemeine Sozialarbeit für Langenalb:
Beratung zu allen sozialen Fragen, Informationen über Rechte und Pflichten, Unterstützung gegenüber Behörden.
Tobias Zupp, Tel. 07232/3133717, E-Mail: zupp@dw-pforzheim-land.de

Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige
Einzel-, Paar- oder Familiengespräche
und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 07231 969 8900
Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) für psychisch kranke Menschen im Enzkreis und in der Stadt Pforzheim
Östliche Karl-Friedrich-Straße 9 (2.OG), 75175 Pforzheim,
Telefon: 07231/ 39-1086, Mail: ibb-enzkreis@stadt-pforzheim.de,
offene Sprechzeiten jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 16.00-18.00 Uhr und nach Vereinbarung

TelefonSeelsorge sucht ehrenamtliche Mitarbeitende

Gerade auch jetzt in der Coronakrise erweist sich, wie wichtig die Arbeit der ehrenamtlichen Telefonseelsorger/innen für die psychosoziale Versorgung ist. Rund um die Uhr ist die Telefonseelsorge für Menschen in Krisen und mit seelischen Belastungen erreichbar um sie im Gespräch durch Zuhören zu entlasten. Dafür bekommt die Telefonseelsorge derzeit viel Anerkennung.
In der TelefonSeelsorge Nordschwarzwald, die in Pforzheim ihre Dienststelle hat, arbeiten ca. 80 ehrenamtliche Seelsorger/innen. Um diesen Mitarbeiterstamm aufrecht zu erhalten, bietet die TelefonSeelsorge jedes Jahr eine 14-monatigen Ausbildungskurs an, für den man sich jetzt bewerben kann. Der Kurs beginnt im Oktober. Die Informationsveranstaltungen der TelefonSeelsorge für Interessierte an der Ausbildung, die in der kommenden Woche in Pforzheim, Calw, Mühlacker und Neuenbürg geplant waren, können aufgrund der gegenwärtigen Kontaktbeschränkungen nicht stattfinden. Stattdessen bittet die TelefonSeelsorge, das sich Interessierte über die Homepage der Telefonseelsorge informieren (www.telefonseelsorge-nsw.de) oder Kontakt mit der Geschäftsstelle (Tel. 07231/102822) aufnehmen.

Landratsamt Enzkreis

Samstags-Schadstoffsammlung am 16. Mai in Conweiler entfällt

ENZKREIS. Corona-bedingt muss am Samstag, 16. Mai, die Schadstoffsammlung in der Steinbeisstraße in Conweiler bei der Tennishalle entfallen. Darauf weist das Amt für Abfallwirtschaft hin und bittet um Verständnis. Ob die folgenden Schadstoffsammlungen im Juni und Juli stattfinden, steht aktuell noch nicht fest, da erst die weitere Entwicklung des allgemeinen Infektionsgeschehens abgewartet werden muss.
Aktuelle Informationen rund um die Abfallwirtschaft im Enzkreis sind auf der Entsorgungsplattform unter https://www.entsorgung-regional.de zu finden. (enz)

Ab Dienstag, 12. Mai:

Recyclinghöfe im Enzkreis wieder regulär geöffnet

ENZKREIS. Ab Dienstag, 12. Mai, sind alle Recyclinghöfe des Enzkreises für die Kundschaft wieder regulär geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de .
Das Landratsamt weist jedoch darauf hin, dass zum Schutz der Bürger und der Mitarbeiter weiterhin nur drei Anlieferer gleichzeitig auf das Gelände gelassen werden. Aufgrund dieser begrenzten Zufahrt muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Das Amt bittet außerdem eindringlich, den erforderlichen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. (enz)

www.straubenhardt.de

Nach wie vor großer Andrang bei KFZ-Zulassung - Corona-bedingte Einschränkungen allerdings unumgänglich

ENZKREIS. „Wenn wir auf die vergangenen Wochen der Corona-Krise zurückblicken, lässt sich sagen, dass wir in Sachen KFZ-Zulassungsstelle frühzeitig die richtigen Weichen gestellt haben. Wir haben auf Organisationsabläufe gesetzt, die den Anforderungen des Infektionsschutzes, des Kundenservices, der Mitarbeitersicherheit und einer dauerhaft gesicherten Aufgabenerfüllung gleichermaßen gerecht werden", so der Leiter des Straßenverkehrs- und Ordnungsamtes des Enzkreises, Oliver Müller. „So ist es uns trotz Schichtdienst sowie unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgaben gelungen, wöchentlich bis zu 900 Zulassungsvorgänge zu erledigen." Die Einschränkungen im Dienstbetrieb waren laut Müller unumgänglich: Nur dank der Schließung der Außenstelle in Mühlacker konnte nach seinen Worten ein fortlaufender Schichtbetrieb bei der Hauptstelle in Pforzheim und damit eine beständige Dienstleistung für die gesamte Kundschaft gewährleistet werden. „Diese Bündelung funktioniert natürlich auch nur dann reibungslos, wenn wir im Interesse des Infektionsschutzes von Kunden und Mitarbeitern ausschließlich mit einer vorherigen Terminvereinbarung arbeiten, die sowohl online als auch telefonisch erfolgen kann", wie Müller betont. Bei den Telefonterminen werden bislang Kunden priorisiert, die Aufgaben der sogenannten „kritischen Infrastruktur" erfüllen; sie werden zusätzlich zwischen den bereits online vergebenen Terminen „eingeschoben". Für alle anderen Kunden gibt es die Möglichkeit, online einen Termin zu vereinbaren, die Online-Zulassung zu nutzen oder sich in dringenden Fällen an einen Zulassungsdienst zu wenden. Bei der Terminvergabe über das Onlineportal des Enzkreises unter www.enzkreis.de wird jeden Tag eine neue Anzahl an Terminen innerhalb von 30 Tagen freigegeben, die jedoch aufgrund der großen Nachfrage bereits im Laufe des frühen Morgens schon wieder vergeben sein können. „Insofern kann es von Vorteil sein, bereits recht früh am Morgen einen der freigegebenen Termine zu reservieren", so Müllers Empfehlung.
Händler und Zulassungsdienste können den Übernacht-Schalter nutzen; so ist eine effektive Bündelung der Fälle bei größtmöglicher Kontaktvermeidung gewährleistet. Laut Müller funktioniert dieses Modell gut, weil die Händler und Zulassungsdienste eine gewisse Routine bei der Antragstellung haben und die Zulassungsbehörde daher nur selten nochmals wegen Rückfragen Kontakt aufnehmen müsse.
„Die derzeit herrschenden besonderen Verhältnisse führen zwangsläufig zu Interessenskollisionen, die natürlich gerade bei öffentlichen Dienststellen mit hohem Kundenandrang wie den Kfz-Zulassungsstellen spürbar werden. Ich kann nur versichern, dass wir trotz der widrigen Umstände alles, was möglich ist, versuchen, um unserer Kundschaft entgegenzukommen", so Müller abschließend. „Allerdings muss unser oberstes Ziel sein, einen Corona-bedingten Komplettausfall der KFZ-Zulassung zu verhindern. Und das geht leider nur mit den genannten Einschränkungen im Dienstbetrieb." Sein Amt sei jedoch weiterhin täglich bemüht, durch weiter rationalisierte und optimierte Arbeitsabläufe zusätzliche Zeitfenster für weitere Terminvergaben zu schaffen. (enz)

Kreisverwaltung weitet Terminvergabe aus – Nur noch mit Mund-Nasen-Schutz zum Landratsamt

PFORZHEIM/ENZKREIS. Im Zuge der dieser Tage in Kraft getretenen teilweisen Lockerungen der Corona-Beschränkungen wird die Terminvergabe beim Landratsamt Enzkreis ab Donnerstag, 7. Mai, ausgeweitet. Damit sind nicht mehr wie in den vergangenen Wochen nur noch die allernotwendigsten persönlichen Vorsprachen in der Kreisverwaltung möglich: Auch für „ganz normale" Angelegenheiten werden wieder Termine vergeben. „Damit es für die Kundschaft nicht zu Wartezeiten im Haus und damit auch nicht zu Menschenansammlungen kommt, achten wir sehr darauf, zwischen den Terminen ausreichend Zeit einzuplanen", betont die Leiterin des Personal- und Organisationsamtes, Evelyn Foerster. Wer einen Termin beim Landratsamt vereinbaren möchte, sollte sich – falls bekannt – am besten an die zuständige Sachbearbeitung wenden. Hilfreiche Informationen zu den richtigen Ansprechpartnern finden sich auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de. Ansonsten hilft auch die Telefonzentrale unter 07231 308-0 gerne weiter. Allerdings gilt laut Foerster weiterhin die dringende Empfehlung, bei allem, was sich telefonisch oder per E-Mail erledigen lässt, auf eine

persönliche Vorsprache im Landratsamt zu verzichten. Dies sei immer noch der wirksamste Schutz. „Wer einen Termin beim Landratsamt hat, muss auf alle Fälle einen Mund-Nasen-Schutz tragen", so Foerster weiter. „Auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen bei Kundenkontakten auf diesen Schutz zurückgreifen." Dienststellen mit viel Publikumsverkehr wurden schon vor Wochen mit Plexiglas-Schutzscheiben und Desinfektionsmitteln ausgestattet. Außer-Haus-Termine sollen nach Worten der Amtsleiterin ebenfalls wieder vermehrt stattfinden; auch dabei müssen die Bediensteten einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn sich der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten lässt.

„Mit diesen Maßnahmen wollen wir unsere Dienstleistungen wieder Schritt für Schritt ausbauen", verdeutlicht Landrat Bastian Rosenau. Einerseits müsse dabei dem verständlichen Interesse der Kundschaft an einer möglichst schnellen Erledigung ihres Anliegens Rechnung getragen werden. „Andererseits dürfen wir dabei aber auch den Gesundheitsschutz der Kundschaft und der Beschäftigten nicht vernachlässigen. Das ist bei einer Behörde mit rund 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine größere Herausforderung. Auf alle Fälle müssen wir sicherstellen, dass wir auf Dauer handlungsfähig bleiben", so der Behördenchef weiter. Eine grundsätzliche Öffnung des Landratsamts inklusive aller Außenstellen ohne jegliche Zugangsbeschränkungen hält er daher zum jetzigen Zeitpunkt eindeutig für den falschen Weg. Auch die KFZ-Zulassungsstelle in Mühlacker bleibe bis auf Weiteres geschlossen. Wer dringend eine Zulassung benötige, könne sich an die Dienststelle in Pforzheim wenden beziehungsweise die Online-Angebote nutzen. „Aber natürlich werden wir unser Gesamtkonzept ständig auf seinen Anpassungsbedarf hin überprüfen", betont Rosenau. Neben all diesen Regelungen stehe und falle die weitere Reduzierung der Infektionen mit der weiterhin strikten Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln: Jeder im Landratsamt trage die Verantwortung nicht nur für sich, sondern auch für die Kunden sowie die Kollegen. „Und für alle gilt natürlich: Wenn Sie einen Termin vereinbart haben, aber sich plötzlich krank fühlen oder Symptome zeigen, dann sagen Sie ihn bitte ab", so Rosenaus abschließende Bitte. (enz)

Eine Million Bäume für Baden-Württemberg – Straubenhardt macht auch mit

STRAUBENHARDT/ENZKREIS. „Mehr Bäume für ein besseres Klima" – unter diesem Motto hat der Gemeindetag Baden-Württemberg die Aktion „1000 Bäume für 1000 Kommunen" ausgerufen. Ziel ist es, bis Ende 2020 landesweit in 1000 Städten und Gemeinden jeweils 1000 neue Bäume zu pflanzen. Diese Maßnahme soll einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor Ort leisten. In zahlreichen Enzkreisgemeinden wurden die entsprechenden Maßnahmen seit Herbst letzten Jahres bereits umgesetzt. Auch die Gemeinde Straubenhardt ist dem Aufruf gerne gefolgt und hat in diesem Frühjahr 4000 Bäume im Gemeindewald gepflanzt. Insgesamt wurde rund ein Hektar aufgeforstet. Auf mehreren kleinen Teilflächen standen dort zuvor Fichten und Buchen, die aufgrund der vergangenen beiden trockenen Sommer absterben und daher gefällt werden mussten.

Um den Waldumbau hin zu stabilen Wäldern mit klimaangepassten Bäumen voranzubringen, wurden nun überwiegend Stiel- und Traubeneichen ausgewählt. Diese Baumarten sind standortangepasst und gelten gleichzeitig als sehr robust gegenüber extremen Witterungen. Sie eignen sind damit sehr gut, um den Wald für die Zukunft klimastabiler aufzustellen. (enz)

Sperrbezirk für Amerikanische Faulbrut der Bienen im Enzkreis erweitert

ENZKREIS. Bei Sperrgebietsuntersuchungen hat das Chemische Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Freiburg in weiteren Bienenständen in Keltern-Weiler, Remchingen-Nöttingen, Birkenfeld-Gräfenhausen und Straubenhardt-Ottenhausen den Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Um die weitere Ausbreitung dieser Bienenseuche einzudämmen, hat das Verbraucherschutz- und Veterinäramt des Enzkreises den ursprünglich festgelegten Sperrbezirk erweitert. Der erweiterte Sperrbezirk umfasst nunmehr in der Gemeinde Remchingen die gesamten Gemarkungen Wilferdingen, Nöttingen und Teile der Gemarkung Singen sowie die gesamte Gemeinde Keltern, darüber hinaus in Birkenfeld die Gemarkungen Gräfenhausen und Obernhausen, in Straubenhardt die Gemarkungen Schwann, Feldrennach und Pfinzweiler sowie in Neuenbürg die Gemarkung Arnbach sowie Teile der Stadt Neuenbürg.

In dem erweiterten Sperrbezirk werden nun alle Bienenvölker untersucht und gegebenenfalls behandelt. Der Sperrbezirk bleibt solange bestehen, bis alle Bekämpfungsmaßnahmen abgeschlossen sind und Kontrolluntersuchungen ergeben haben, dass die Seuche erloschen ist.

Bienenzüchter sind verpflichtet, sämtliche Bienenvölker innerhalb des ausgewiesenen Sperrbezirks dem Veterinäramt anzuzeigen und amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden. Zudem dürfen Bienenvölker oder Bienen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die durch ein Bakterium (Paenibacillus larvae) verursacht wird, das Bienenlarven infiziert und tötet. Dadurch entsteht eine fadenziehende Masse, die zu einem sogenannten Faulbrutschorf eintrocknet; neben diesem Faulbrutschorf sind löchrige, eingesunkene Zelldeckel und ein lückenhaftes Brutnest weitere Symptome dieser Bienenseuche.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine reine Bienenseuche, die nicht auf den Menschen übertragbar und für ihn ungefährlich ist. Der Erreger schädigt nur die Bienenbrut und führt letztendlich zum Untergang des betroffenen Bienenvolkes. Der Verzehr von Honig - auch dem, der von Bienenvölkern aus dem Sperrbezirk stammt - ist für den Menschen gesundheitlich ebenfalls völlig unbedenklich.

Wer weitere Fragen hat, kann sich unter Telefon 07231 308-9401 an das Verbraucherschutz- und Veterinäramt wenden. (enz)

Kirchen

Für alle Kirchengemeinden

mit freundlicher Genehmigung der Künstlerin



Liebe Leser und Leserinnen,

was ist mit dieser Frau? Eine Bettlerin aus der Fußgängerzone? Dazu sieht sie zu ordentlich aus. Und doch erinnert die Haltung an eine Bettlerin: leere Hände, ein suchender Blick, verhalten, still, erwartungsvoll – die Geste spricht.

Am Sonntag feiern die Kirchen den Sonntag mit dem Namen „Rogate" = Betet!

In einer Freizeitgruppe – kurz vor Beginn der Pandemie – ließen wir uns durch Bilder der Künstlerin Sylvia Vandermeer jeden Morgen auf Impulse zum Thema „Gebet" ein. Verschiedene Haltungen und Weisen des Gebets hat die Malerin und Wirtschaftswissenschaflerin, die in Wien und im Ostseebad Binz lebt und arbeitet, auf zwei Meter hohen Plexiglasstelen gestaltet. (Das Buch „Die Betenden" mit Gedanken von Anselm Grün ist im Vier-Türme-Verlag erschienen. Spannend!). Damit fordert sie den Betrachter heraus aus Gewohntem.

Haben Sie diese Haltung schon einmal eingenommen – ausprobiert, vielleicht im stillen Kämmerlein? Leere Hände, in die etwas hineingelegt werden kann. Oftmals sind unsere Gebete gefüllt – mit vielen, vielen Worten oder Gedanken. Denn wirkliche Leere auszuhalten ist nicht einfach. Und doch, wie wollen wir etwas „hören" – „empfangen", wenn wir schon alles wissen, kennen, und gut „gefüllt" sind?

Gerade in dieser Zeit des Lockdown hat mich dieses Bild und diese Haltung begleitet und wird es weiter tun: Nicht wissen – was kommt, was wird, wie wird es werden und gehen? Diese Haltung richtet sich nicht an das Nichts, sondern an Gott, von dem wir Hilfe, Antwort, Ermutigung, Weisung erwarten. Licht, das in manches Dunkle und Einsame fällt, eine tiefe Sehnsucht des Menschen. „Ich strecke meine Hände zu dir aus, meine Seele dürstet nach dir wie dürres Land nach Wasser." (Ps. 143,6)

Dazu gehört Vertrauen, das wachsen muss. Dazu gehört Glaube, in allem Unglauben. Es ist Sache des Mutes, sich letztlich auf nichts in der Welt zu verlassen, sondern sich sozusagen durch alles hindurch in Gott fallen zu lassen." Ich möchte mich einüben immer wieder – trotz mancher Erfahrung, die dagegen sprechen könnte.

Zaghaft – immer wieder – und doch, auch immer wieder mit Mut und Ermutigung wage ich die Worte von Nikolaus von der Flüe (um 1480) zu sprechen:

Mein Herr und mein Gott,
nimm alles von mir, was mich hindert zu dir.
Mein Herr und mein Gott,
gib alles mir, was mich fördert zu dir.
Mein Herr und mein Gott,
nimm mich mir und gib mich ganz zu eigen dir.
Pastor Burkhard Seeger, Ev.-methodist. Kirche Bezirk Neuenbürg

Wochenspruch

„Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft noch seine Güte von mir wendet." *Psalm 66,20*

Evangelische Kirchengemeinde Conweiler

Allmendstraße 10, Telefon 07082/2531, Fax 07082/413990
E-Mail: pfarramt.conweiler@elkw.de
Homepage: www.conweiler-evangelisch.de
Bürozeiten des Pfarramtes: Jeweils Di. u. Fr. von 9.00 bis 11.00 Uhr.

Wir haben uns als Kirchengemeinde Conweiler vorgenommen, dass mitten in dieser Situation, keine und keiner verloren gehen soll, keiner zurückgelassen werden soll. Deshalb schöpfen wir viele Wege aus, um in Kontakt mit Jung und Alt aus unserer Gemeinde zu bleiben. Bitte besuchen Sie uns auf unserer Internetseite www.conweiler-evangelisch.de. Eine tolle Brücke zwischen den Menschen, die im Internet unterwegs sind und den Menschen, die vor allem telefonisch unterwegs sind, bietet unsere Möglichkeit der Telefonkonferenz. Wir wollen miteinander verbunden sein, zusammenstehen, wenn auch getrennt in den Häusern und Wohnungen. Unsere Gedanken sind besonders bei allen, die ihre Familienfeste wie Geburtstage, Taufe und Trauungen nicht wie gewohnt feiern konnten. Wir stehen Ihnen bei und finden kreative Lösungen.

Gottesdienste

Öffentliche Gottesdienste wollen wir ab dem 17.5. möglich machen. Wir feiern hierzu Orgel-Wort-Gottesdienste von 9.30 – 10.00 Uhr. In unsere Martinskirche finden hierzu mit Abstand rund 30 Personen Platz. Anmeldung findet ab sofort telefonisch statt, Tel. 07082/ 4168131. Wir bitten freundlich darum, die Hygiene – Regeln einzuhalten. Vielen Dank unserem Hygieneschutz – Team, das die Gottesdienste möglich macht.

Donnerstag, 14. Mai
14.30 Uhr Bibelstunde auf YouTube und am Telefon
20.00 Uhr Gemeinde liest Bibel – Telefontreff

Freitag, 15. Mai
10.00 Uhr Begegnung am Telefon mit Bibel und Gebet mit Pfarrer David Gerlach

Sonntag, 17. Mai
9.30 Uhr Orgel - Wort – Gottesdienst (Anmeldung unter: Tel. 07082/4168132)
10.30 Uhr Gottesdienst mit Jugendreferentin Lea Wiesener und Pfarrer David Gerlach, Jugendleitern und den Konfirmanden (Online und am Telefon.)

Jeden Abend von 19.30 – 19.40 Uhr, Himmels:Anker / Haus:Gebet Verbunden sein mit dem Telefon. Telefonnummer 07082/4168132 wählen und nach der Ansage die Nummer 439993# als Konferenznummer eingeben.

Evangelische Kirchengemeinde Feldrennach/Pfinzweiler

Pfarrer Matthias Gerlach, Telefon 07082/2306 · Fax 07082/940437
E-Mail: pfarramt.feldrennach@elkw.de
Homepage: www.feldrennach-evangelisch.de
Öffnungszeiten des Sekretariats: Montag 16.30 – 17.30 Uhr und Donnerstag 9.00 – 11.30 Uhr

Wir sind für Sie da!

Pfarrer Gerlach ist rund um die Uhr erreichbar (Telefon und E-Mail s.o.) Seelsorgerliche Gespräche: Gerne steht Pfarrer Matthias Gerlach auch für ein persönliches Gespräch am Telefon bereit. Erzählen Sie, was Sie bewegt – wir beten für Sie. Die Telefonnummer finden Sie oben.
Das Sekretariat ist zurzeit nur über Telefon und E-Mail erreichbar. Für den Publikumsverkehr ist es geschlossen.

Freitag, 15. Mai,
20.00 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderates

Donnerstag, 21. Mai Himmelfahrt
10.30 h „Online"-Gottesdienst mit Pfarrer Matthias Gerlach aus der Martinskirche Conweiler

Wie geht es weiter mit den Gottesdiensten?

Sie haben in der Presse sicherlich gelesen, dass jetzt wieder Gottesdienste möglich sind, die von Gemeindegliedern besucht werden können. Da stellt sich natürlich die Frage: Wann kann es in der Stephanskirche in Feldrennach und der Auferstehungskirche in Pfinzweiler wieder Gottesdienste geben? Die Gottesdienste wurden von der Landesregierung mit deutlichen Auflagen versehen, die von unserer Kirchenleitung noch einmal verschärft wurden. So muss der Kirchengemeinderat ein Infektionsschutzkonzept erstellen, das den Erfordernissen entspricht (z.B. Mindestabstand, Besuchersteuerung, Desinfektion, Gesangsverbot, Ordnungsdienst). Der Kirchengemeinderat ist sich seiner Verantwortung bewusst, einer Ausbreitung der Infektion entgegenwirken zu müssen. Deshalb wird er die Öffnung der Kirche für Gottesdienste sorgfältig vorbereiten. Aus diesem Grund kann am kommenden Sonntag noch kein Gottesdienst stattfinden, sondern vermutlich erst in 2 Wochen. Weiterhin beteiligen wir uns an den Online-Gottesdiensten aus der Martinskirche Conweiler.

Mitarbeitergrillfest: Das für Samstag, 16. Mai, 17.00 Uhr geplante Mitarbeitergrillfest muss leider ausfallen. Wir hoffen, dass die Nachricht bei allen inzwischen angekommen ist über Brief, Mail und WhatsApp-Gruppen.

Gebet und Bibellesen: „Not lehrt beten" – vielen Dank an der Stelle für viele positive Rückmeldungen, dass seit Ausbruch der Corona-Pandemie jede Woche an dieser Stelle ein Gebet veröffentlich wird. Vielen ist dies eine Hilfe. Wir wollen weiterbeten, dass Gott eingreift, Weisheit im Umgang damit schenkt und durchhilft. Zudem in der Bibel lesen. Gottes Wort neu entdecken. Er spricht dadurch zu uns, schenkt uns Kraft und verspricht uns, gerade in dieser unsicheren Zeit mitzugehen und durchzutragen.

Gebet: Lieber Vater im Himmel, Danke, dass wir mit allem was uns umtreibt zu Dir kommen dürfen. Du willst uns neu ausrichten. Lass uns bei Dir zu Ruhe kommen. Wir blicken auf das Kreuz an dem Du aus Liebe zu uns gelitten hast. Alle unsere Last laden wir bei Dir ab. Du empfängst uns mit offenen Armen und sprichst uns zu: „Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid. Ich will euch erquicken." Danke, dass uns diese Zusage gilt – unabhängig davon, wie wir uns fühlen. Wir dürfen zu Dir kommen wie wir sind. Mit unserem Frust, unserem Ärger, unseren Fragen und Zweifeln. Du schenkst uns deinen Frieden und ermutigst uns. Dank sei Dir dafür. Amen

Jeden Abend 19.30 h: Abendgebet mit Trompetenklängen vor der Kirche Bis kommenden Sonntag, 17. Mai erschallen weiterhin jeden Abend nach dem Abendläuten die Trompeten vor der Stephans-Kirche in Feldrennach. Dann gilt folgende Änderung:
Mittwochs Trompetenklänge in Feldrennach
Freitags Trompetenklänge vor der Auferstehungskirche Pfinzweiler (ab 22.5.)
An vielen offenen Fenstern und auf Balkonen hören Leute zu. Einige kommen auch zur Kirche gelaufen, hören zu und beten mit, erleben die Gemeinschaft und Verbundenheit mit Sicherheitsabstand als wohltuend und segensreich. Spitzen auch Sie zuhause Ihre Ohren oder laufen Sie Richtung Kirche. Aber bitte immer mit dem gebotenen Abstand.

Offene Kirchen: Immer wieder haben am vergangenen Sonntag einzelne Menschen die offenen Kirchen besucht. Sie haben die Ruhe genossen, ein Gebet gesprochen und das ausliegende „Sonntagsblättle" gelesen bzw. mitgenommen. Auch am kommenden Sonntag sind die Kirchen dafür von 8.00 h bis 19.00 h geöffnet. Das Gemeindehaus bleibt weiterhin geschlossen.

Gedruckte Predigt: Wer nicht in die offene Kirche kommen kann/möchte kann unser „Sonntagsblättle" in den Briefkasten bekommen. Melden Sie sich gerne im Pfarramt. (Wer sonst immer mit einer Gottesdienst-CD versorgt wurde bekommt das „Sonntagsblättle" automatisch)
Aktion „Bilder malen für die Alten- und Pflegeheime" endet am Sonntag, 17.5. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Heime freuen sich über die Kinderbilder. Gerne würden wir noch mehr Bilder weitergeben und fordern alle malfreudigen Kinder auf, nochmal zu den Stiften zu greifen und bis kommenden Sonntag zu malen. Bitte dann im Pfarramt in den Briefkasten werfen.

Kollekte/Opfer: Da die Gottesdienste in unseren Kirchen nicht stattfinden, können viele Projekte, denen das Sonntagsopfer normalerweise zugutekommt nicht unterstützt werden. Wenn Sie trotzdem etwas geben möchten, können Sie gerne einen Betrag überweisen mit der Angabe des Verwendungszweckes. Wer keine Online-Überweisung ma-

chen möchte, kann auch einen Umschlag mit dem Kollektenbeitrag im Pfarrhaus abgeben oder in den Briefkasten werfen.
(Evang. Kirchenpflege Feldrennach, Sparkasse Pforzheim-Calw,
IBAN: DE43 6665 0085 0000 9927 04)

Evangelische Kirchengemeinde Langenalb/Marxzell

Telefon 07248/932333, Fax 07248/932334
E-Mail: langenalb@kbz.ekiba.de, Homepage: www.ekilama.de
Kantstraße 4, 75334 Straubenhardt-Langenalb
Bürozeiten: Dienstag und Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr

Seelsorge

Mit unseren Ideen und Angeboten in dieser Zeit wollen wir Ihnen Mut machen und zeigen, dass Sie nicht alleine sind. Es ist unbeschreiblich schön, dass unsere Gemeinde gerade jetzt so intensiv zusammensteht. Vielleicht spüren Sie das auch. Trotzdem gibt es Momente, in denen einfach alles zu viel wird. Dann ist es gut, wenn jemand da ist, der zuhört. In unserer Gemeinde haben wir das große Glück, eine ehrenamtliche Seelsorgerin im Team zu haben: Bahar Renschler aus Schielberg steht Ihnen gerne zur Seite: Tel. 0171/4942013.

Gottesdienste starten am 24. Mai

Im Rahmen der gesetzlichen Lockerungen wurden inzwischen auch Gottesdienste unter strengen Auflagen wieder erlaubt. Es gibt hierfür ein umfassendes Schutzkonzept der Landeskirche in Baden, das in allen Gemeinden umzusetzen ist. Das will sorgfältig vorbereitet sein: Für jeden Gottesdienstort muss der Kirchengemeinderat ein schriftliches Infektionsschutzkonzept erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt und den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen ist. Desinfektionsmittel müssen geliefert, Ordnungsdienste geschult und eingeteilt werden und vieles mehr. In unserer Gemeinde werden die Vorbereitungen nächste Woche abgeschlossen sein, sodass wir ab dem 24. Mai wieder beginnen werden, Gottesdienste in der Marienkirche zu feiern.
Im Kirchenraum müssen wir dabei auf einen Abstand von zwei Metern zueinander achten. Wir haben die Marienkirche, wie Sie auf dem Bild sehen können, bereits entsprechend neu bestuhlt:



Maximal 40 Gottesdienstbesucher haben jetzt noch Platz. Daher bieten wir ab dem 24. Mai zwei aufeinander folgende Gottesdienste an: einen um 9 Uhr und einen um 10:15 Uhr. Nach den Gottesdiensten wird der Kirchenraum desinfiziert. Auf die Frühaufsteher-Gottesdienste in den Ortsteilen von Marxzell wird bis auf Weiteres verzichtet, weil wir an diesen Orten kein Hausrecht haben. Es wird keine "Anmeldungen" für die vorhandenen Plätze geben. Sollten mehr als 40 Besucher kommen, wird der Gottesdienst über Lautsprecher nach draußen übertragen. Jeweils zwei Personen werden als "Ordnungsdienst" eingeteilt und auf die Einhaltung des Schutzkonzeptes achten. Der Gottesdienst wird maximal 30 Minuten dauern, es wird keinen Gemeindegesang geben und Wechselgebete (wie beim Psalm) können nur noch stellvertretend gesprochen werden. Auf Abendmahlsfeiern wird bis mindestens Erntedank verzichtet. Innerhalb dieses Rahmens können auch Taufen und Hochzeiten wieder stattfinden. Einmal im Monat wollen wir freitags um 19:15 Uhr einen Gottesdienst im Anschluss an das Abendgebet feiern. Zum ersten Mal am Freitag vor Pfingsten also am 29. Mai. Am 28. Mai trifft sich der Kirchengemeinderat zu einer Sondersitzung, um den Start der gottesdienstlichen Feiern zu besprechen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Ihre Rückmeldung ist daher ganz besonders erwünscht. Das klingt alles sehr fremd. Aber wissen Sie was? Wir freuen uns trotzdem darauf, mit Ihnen endlich wieder Gottesdienste feiern zu können. Und wir werden gemeinsam lernen, uns an die notwendigen Schutzmaßnahmen zu gewöhnen. Alle übrigen Veranstaltungen sowie unsere Gruppen und Kreise setzen weiterhin aus. Fortsetzen werden wir alle Dinge, die wir bisher parallel aufgebaut haben: Die "Gottesdienste und Kinderkirche zum Mitnehmen", die Videoimpulse und das Seelenfutter auf der Website - wir werden unser digitales Angebot inkl. Technik weiter ausbauen. Es ist vieles anders geworden in den letzten Wochen. Aber die Resonanz aus dieser Gemeinde macht unglaublich viel Mut und gibt Kraft. Und so blicken wir positiv und hoffnungsvoll und auch sehr neugierig auf die kommenden Monate. Und wir freuen uns sehr darauf, Sie wiederzusehen.

Konfirmationsjahrgang 2020/2021

In diesem Jahr ist alles anders - das gilt auch für unsere aktuellen Konfirmanden, die wir erst nach den Sommerferien konfirmieren können, sofern es die Corona-Lage im Landkreis dann hoffentlich wieder zulässt. Für den nächsten Konfirmanden-Jahrgang (2020/2021) können wir aufgrund der aktuellen Situation derzeit noch kein Anmeldedatum nennen. Wir halten Sie hierüber aber natürlich auf dem Laufenden.

Unsere "Social Distancing Corona Bakery"

Auf vieles müssen wir gerade verzichten. Zum Beispiel auch auf die leckeren Köstlichkeiten aus unserem Backhäusle. Das wollten zwei begeisterte Bäckerinnen vom Backhäusle-Team gerne ändern und beschlossen kurzerhand, einen "Social Distancing-Backtag" zu organisieren: Teig für Brot, Pizzen und Kuchen konnte am vergangenen Samstag bis 14 Uhr im Backhäusle abgestellt werden. Am Vortag war der Ofen bereits angeheizt worden und samstags warteten dann zwei Bleche Kleingebäck für die Tagespflege, 14 Brote, vier Pizzen, eine Gemüsequiche, ein Streuselkuchen sowie ein Hefe- und ein Nusszopf auf nur zwei Backhäusle-Bäcker. Am Nachmittag konnten die ausgebackenen, duftenden Köstlichkeiten (mit entsprechendem Abstand natürlich) wieder abgeholt werden. Und so kam trotz Abstand und Corona doch ein bisschen Backhäusle-Stimmung auf. Wir bedanken uns bei allen, die mitgemacht haben, bei Jenny und Sandra für die tolle Idee, bei Rudi fürs spontane Einspringen und Mitbacken und bei Heike fürs Anheizen und natürlich die köstliche Pizza-Spende! Wiederholung nicht ausgeschlossen!



Wir suchen übrigens weiterhin liebenswerte Sponsoren, die sich an unserem Backhäusle-Projekt beteiligen wollen. Holzspenden sind z.B. jederzeit willkommen. Und es gibt rundherum noch so viel zu tun, damit wir unser Backhäusle auch in den nächsten Jahren weiter in Schuss halten können: Wenn Sie sich also mit Liebe, Material, Zeit oder Geld engagieren wollen, melden Sie sich gerne bei uns!

Evangelische Kirchengemeinde Ottenhausen

Evang. Pfarramt Ottenhausen / Homepage: www.ottenhausen-evangelisch.de
E-Mail: gemeindebuero.ottenhausen@elkw.de / Telefon: 07082/4289235
Bürozeiten: Dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Sonntag, 17. Mai

9.15 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Thomas Held)

Bestärkt durch die gute Erfahrung am vergangenen Sonntag, treffen wir uns wieder in der Kirche zum Gottesdienst; diesmal zur gewohnten Zeit um 9.15Uhr. Wir beachten weiterhin die aktuellen Vorschriften (darum ist der Gottesdienst zum Beispiel etwas kürzer). Wer möchte, kann im Gottesdienst eine Maske tragen, dies ist aber nicht Pflicht.
Das Gemeindebüro im Pfarrhaus ist dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr wieder normal besetzt. Es darf zwar noch kein Publikumsverkehr stattfinden, jedoch telefonisch erreichen Sie uns unter der gewohnten Telefonnummer 07082 4289235. Pfarrer Thomas Held ist erreichbar unter 07082 2505.

Und noch ein neuer Impuls:

Geschenke für Jung und Alt zum Abhängen….
In der Krise beschäftigen wir uns plötzlich mit Lebensthemen, die wir bisher nicht hochkommen ließen oder die einfach nicht dran waren. Die Themen, die uns beschäftigen, wollen wir euch allen in Form von kleinen Geschenken und ermutigenden Texten weitergeben. Z.B. Sicherheit, Glück, Männersache, Auftanken Veränderung. Auch Kinder dürfen

abhängen. Die Geschenke hängen bei gutem Wetter an der Mauer vom Gemeindehaus und an dem Schaukasten vom Obst- und Gartenbauverein gegenüber der Metzgerei Schönthaler. Viel Freude und Spaß beim Aufpacken. Hängt ab!



Gemeindebüro Kirchengemeinde Ottenhausen

Beendigung meiner Arbeit als Sekretärin im Gemeindebüro der Kirchengemeinde Ottenhausen im Juni 2020

Liebe Ottenhäuser und Freunde unserer Kirchengemeinde,

nach fünf Jahren verabschiede ich mich als Pfarramtssekretärin/Sekretärin im Gemeindebüro. Veränderungen am Arbeitsplatz und persönliche Herausforderungen der letzten zwei Jahre haben mich diese Entscheidung treffen lassen.

Im April vor einem Jahr bereits habe ich den Kirchengemeinderat informiert, im August 2019 die Distriktpfarrer. Der Grund für die lange Frist: ich wollte den Kirchengemeinderat noch über die Kirchenwahl letzten Dezember hinweg unterstützen. Am 9. Juni ist mein letzter Arbeitstag. Eine kleine Verabschiedung im Gottesdienst ist am 14. Juni geplant. Heidi Gorgus wird in Zusammenarbeit mit Iris Mayer im Pfarramt in Schwann dankenswerterweise die Arbeit vor Ort in Ottenhausen fortführen. Ganz herzlich möchte ich mich schon heute bei Euch und Ihnen bedanken dafür, dass ich Ansprechpartnerin für viele Belange der Kirchengemeinde sein durfte. Besonderer Dank für die gute Zusammenarbeit gilt den Kirchengemeinderäten, den Leiterinnen und Leitern von Gruppen und Kreisen sowie allen, die mit und für die Kirchengemeinde gearbeitet haben und arbeiten und mit denen ich ein gutes Miteinander hatte. Danke für das Vertrauen! Winnie Gegenheimer

Evang. Kirchengemeinde Schwann-Dennach

Dobler Straße 10, Telefon 07082/2505, Fax 07082/2529,
E-Mail: pfarramt.schwann@elkw.de und
gemeindebuero.schwann@elkw.de · www.schwann-evangelisch.de
Bürozeiten Pfarrbüro: Dienstag 9 – 11 Uhr, Freitag 16.30 – 18.00 Uhr

Aktuelle Infos finden Sie auf unserer Homepage www.schwann-evangelisch.de oder www.dennach-evangelisch.de.

Wir feiern wieder Gottesdienste!

10.30 Uhr Schwann - Pfarrer Held -

18.00 Uhr Dennach Feierabendgottesdienst- Jugendreferentin Karina Koch -

Bereits am vergangenen Sonntag haben wir wieder Gottesdienst in unseren Kirchen gefeiert. Teilweise mit Maske, teilweise ohne (eine Plicht zum Tragen besteht nicht): Als Gemeinschaft auf Gottes Wort zu hören und zu beten war für alle Anwesenden eine gute Sache. „Es hat gut geklappt und war auch nicht komisch oder so.", hat sich ein Teilnehmer im Anschluss geäußert. Der Gottesdienst ist natürlich etwas anders als gewohnt und die Plätze in der Kirche sind dadurch, dass wir Abstand halten, begrenzt. Aber falls es knapp wird, übertragen wir in Schwann über Lautsprecher alles nach draußen. So kann jeder der kommt, auch im Freien den Gottesdienst mitfeiern. Herzliche Einladung!

Bitte beachten Sie Woche für Woche die Gottesdienstzeiten und aktuellen Informationen in der örtlichen Presse, im Schaukasten oder auf unserer Homepage www.schwann-evangelisch.de / www.dennach-evangelisch.de.

Alle Gruppen & Kreise (von ganz klein, z.B. die Krabbelgruppe über die Jungscharen, den Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht, Teen- und Jugendkreis, bis ganz groß, z.B. die Generation 60+) pausieren bis auf weiteres. Der Teen- und Jugendkreis trifft sich digital. Nähere Infos bei unserer Jugendreferentin Karina Koch, 0176 82 61 15 84.

Wundertüten für Kinder

Kinder aufgepasst! Wer noch keine Wundertüte bekommen hat und trotzdem Lust hat, bei unserer Aktion mitzumachen, darf sich gerne aus der Dose an der Eingangstüre am Pfarrhaus, Dobler Str. 10, Schwann eine Tüte holen und mitmachen. Wir freuen uns schon auf eure Antworten! Bis bald!

Das Pfarramt ist für den Publikumsverkehr noch geschlossen, Pfarrer Thomas Held ist aber nach wie vor erreichbar unter Telefon 2505.

Seelsorgeeinheit Marxzell St. Markus

Marxzell-Schielberg, Marxzeller Straße 7
Telefon 07248/93595-10, E-Mail: st.maria-schielberg@gmx.de
Homepage: se-marxzell.de

Pfarrgemeinderatswahl in der Erzdiözese Freiburg

Bei der Wahl des Pfarrgemeinderates in der Röm.-kath. Kirchengemeinde Marxzell St. Markus am 5. April 2020 wurden gewählt:

Katholische Kirche Heilig-Kreuz

Neuenbürg - Birkenfeld - Straubenhardt - Engelsbrand
Gartenstraße 48, 75217 Birkenfeld,
Telefon 07231/482145, Fax 07231/480081
E-Mail: heiligkreuz.neuenbuerg-birkenfeld@drs.de
www.SE-HEILIGKREUZ.DRS.DE

Liebe Gemeinde,

nach 8 gottesdienstlosen Wochen haben wir am vergangenen Sonntag wieder miteinander in der Kirche Eucharistie gefeiert. Es war für alle eine „befremdliche Situation" mit den Hygiene-Maßnahmen (Handdesinfektion, Mund-Nasen-Bedeckung), mit der Abstandregelung (2 m. zueinander; markierte Laufwege und Sitzplätze) und mit der Kommunionausteilung mittels der Hostienzange. Wir haben das Sicherheitskonzept der Diözese umgesetzt und sind froh und dankbar für die Möglichkeit des Miteinanderfeierns im Gotteshaus.

Wir laden Sie ein zur Mitfeier der Gottesdienste und bitten Sie herzlich um Mitteilung bzw. Anmeldung für den Gottesdienst mit ihrem Namen und dem Gottesdienstort. Sie können sich anmelden bis Samstag 20.00 Uhr im Pfarrbüro Tel. 07231-48 21 45 oder per Email: heiligkreuz.neuenbuerg-birkenfeld@drs.de.

In der Kirche Heilig Kreuz gibt es ca. 28 Sitzplätze für Einzelpersonen. Für Paare und Familienmitglieder ist dann die Anzahl der Sitzplätze größer, da der Sicherheitsabstand hier nicht gilt. Ca. 50 Einzelpersonen können am Gottesdienst in der St. Klara Kirche in Birkenfeld teilnehmen; weitere 18 Einzelpersonen können zusätzlich im GH nebenan den Gottesdienst mitfeiern. - Es wird weiterhin das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen, besonders beim Betreten und Verlassen der Kirche und bei der Kommunion. Am Platz ist jedoch die Möglichkeit, die Bedeckung abzunehmen.

- Es gilt bis auf weiteres der kirchliche Dispens von der Sonntagspflicht. Sie können über Fernseher oder im Internet Gottesdienst mitfeiern. Vorlagen und Impulse für einen Gottesdienst zu Hause finden Sie weiterhin auf unserer Gemeindehomepage. Wenn Sie die Kommunion für den Hausgottesdienst haben möchten, bitten wir um eine kurze Mitteilung.

Wir planen folgende Gottesdienste:

	Freitag, 15. Mai
18.30 Uhr	Eucharistische Anbetung in der St. Klara Kirche, Birkenfeld
	Sonntag, 17. Mai
9.00 Uhr	Eucharistiefeier in der Heilig Kreuz Kirche, Neuenbürg
	Sonntag, 17. Mai
10.30 Uhr	Eucharistiefeier in der St. Klara Kirche, Birkenfeld
	Dienstag, 19. Mai
18.00 Uhr	Gottesdienst in Schwann
	Donnerstag, 21. Mai
10.30 Uhr	Eucharistiefeier in Birkenfeld.

Wir feiern den Gottesdienst am Fest Christi Himmelfahrt 21. Mai nicht wie jedes Jahr in der evangelischen Kirche in Salmbach, sondern hier in der St. Klara Kirche in Birkenfeld..

Es findet kein Vorabendgottesdienst in Schwann statt, nur der Werk-

tagsgottesdienst am Dienstag um 18.00 Uhr. Gottesdienste in Engelsbrand und Salmbach können momentan noch nicht geplant werden.

Stets aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage der Kirchengemeinde: www.se-heiligkreuz.@drs.de und auf der Gemeindeseite im Facebook: Seelsorgeeinheit Heilig-Kreuz (Neuenbürg-Birkenfeld)

Liebe Gemeinde, es ist anzunehmen, dass sich in nächster Zeit wieder weitere und hoffentlich für uns alle positive Änderungen ergeben. Der Apostel Paulus schreibt im 2. Brief an seinen Freund Timotheus: „Denn Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit." (2 Tim 1,7). Diese Kraft, Liebe und Besonnenheit wünsche ich uns allen und bleiben Sie alle gesund! Pfarrer Phan

Neuapostolische Kirche Süddeutschland

Gemeinde Straubenhardt-Schwann, Feldrennacher Straße 26

Zur Zeit finden aufgrund der Corona-Pandemie in den Gemeinden keine Gottesdienste statt. Dafür besteht die Möglichkeit, jeweils sonntags um 10.00 Uhr einen Videogottesdienst auf YouTube unter https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland als Livestream empfangen zu können.

Sonntag, 17. Mai
10.00 Uhr Video-Gottesdienst mit Apostel Loy aus Karlsruhe

Donnerstag, 21. Mai Chr. Himmelfahrt
10.00 Uhr Video-Gottesdienst mit Bezirksapostel Ehrich aus Karlsruhe

Neben dem Empfang der deutschen Sprache, kann der Livestream auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Kroatisch sowie in der deutschen Gebärdensprache empfangen werden.

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Versammlungsort: Schwann, Ginsterstr. 2 (Eingang Feldrennacher Str.)
www.adventgemeinde-schwann.de

Wir freuen uns, dass wir uns unter Beachtung der staatlichen Auflagen wieder zum Gottesdienst treffen können.

Samstag, 16. Mai
10:00 Uhr Predigt, anschließend gemeinsames Bibelgespräch

Die Welt hat sich verändert. Wir werden nicht mehr die gleiche Welt vorfinden, wie noch vor einigen Wochen und Monaten. Wir leben unter anderen Bedingungen und in einer Zeit, in der viele Menschen mit Sorgen in die Zukunft blicken. Vielleicht mag bei den Gläubigen die Frage aufkommen: Wird Gott seinen Plan mit der Menschheit auch noch ausführen? Die Antwort finden wir in Gottes Wort, das sich bisher in der Erfüllung seiner Vorhersagen als zuverlässig erwiesen hat und auch für die zukünftige Ereignisse bleibt Gott der gleiche. Denn „Gott der HERR tut nichts, ohne seinen Dienern, den Propheten, seinen Plan offenbart zu haben!" (Amos 3,7) Gott will uns nicht nur irgendwie und irgendwohin führen, sondern sicher ans gute Ziel. Johannes spricht in der Offenbarung von einer Zukunft, wie wir sie uns erhoffen: „Und ich sah einen neuen Himmel und eine neue Erde; denn der erste Himmel und die erste Erde waren vergangen…" (Offb. 21,1) Eine neue Welt, in der Friede und Gerechtigkeit herrschen und Krankheiten und Tod ausgeschlossen sein werden. Sind wir bereit, den Weg zu gehen, den uns Jesus Christus ans Herz gelegt hat? Wer könnte uns besser ans Ziel führen als unser Herr? Das zu wissen tröstet uns trotz aller gegenwärtigen und zukünftigen Turbulenzen.

Christliche Gemeinschaft Ellmendingen/Albkreis

www.cg-ellmendingen.de
Ellmendingen, Gemeindezentrum, Wildbader Straße 18

Die üblichen Gottesdienste und Veranstaltungen der Christlichen Gemeinschaft Ellmendingen haben wir aufgrund der Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Corona-Virus ausgesetzt. Dies betrifft auch alle Angebote für Kinder (wie z.B. den Indoor-Spielplatz) und auch das Café W18. Wir unterstützen damit die Behörden in ihren Bemühungen, die Ausbreitung der Virus-Pandemie zu verlangsamen. Ab dem 13. Mai bieten wir zusätzlich zum online-Format zweimal unter der Woche gottesdienstliche Treffen an. Wir laden jeden Mittwoch- und Freitagabend zu einer einstündigen Abend-Veranstaltung ein. Die Besucherzahl ist begrenzt, deshalb ist eine Anmeldung über unsere Website erforderlich, www.cg-ellmendingen.de. Die notwendigen Hygienemaßnahmen werden eingehalten.

Gottesdienste online:
Auf unserer Homepage www.cg-ellmendingen.de bieten wir gottesdienstliche Programme als online-service an und auch Informationen und Anregungen, wie das gemeindliche Leben in den nächsten Wochen gestaltet werden kann.

Hilfsangebote:
Wer Hilfe und Unterstützung braucht, sei es praktischer Art (Einkaufsdienste usw.) oder auch in Gespräch und Seelsorge (auch per Mail oder Telefon), ist herzlich eingeladen über info@cg-ellmendingen.de oder Telefon Gemeindebüro 07236/9820541 anzufragen.

Buchladen LESEZEICHEN freitags geöffnet!



Unser Buchladen LESEZEICHEN ist freitags zur gewohnten Zeit von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. Gerne dürfen Sie vorbeikommen und ein wenig stöbern. Vielleicht finden Sie ja das eine oder andere interessante Buch für sich oder Ihre Kinder? Daneben gibt es auch kleine Geschenkartikel und Karten zu vielen Anlässen. Natürlich nehmen wir auch Bestellungen entgegen.

Weiterhin gilt: Wenn Sie auf der Suche nach Lesestoff sind, sei es zur Unterhaltung oder auch Fachliteratur, und gleichzeitig unsere Gemeinde unterstützen wollen, dürfen Sie uns gerne eine Email mit Ihren Wünschen schicken (lesezeichen@cg-ellmendingen.de). Wir bedienen Sie gerne. Natürlich können Sie auch alles andere bestellen, was der Buchhandel so bietet: CDs, Filme Spiele, Puzzles, eBooks, Hörbuchdownloads… Wir werden Ihnen die Waren mittwochs bzw. freitags frei Haus zustellen oder zur Abholung im Gemeindehaus bereitstellen.
Wir freuen uns, Sie als Kunden begrüßen zu dürfen!

Evangelisch-methodistische Kirche Bezirk Neuenbürg

Kirche: Im Enzring 2, 75305 Neuenbürg
Pastorat: Albert-Schweizer-Straße 6, 75334 Straubenhardt
Pastor Burkhard Seeger, Tel. 07082/2207, E-Mail: neuenbuerg@emk.de
Homepage: www.emk-neuenbuerg.de

Einen Impuls zum Sonntag Rogate finden Sie ganz am Anfang der Kirchlichen Nachrichten – im ökumenischen Geist. In unserer Kirchengemeinde sind es momentan noch der wöchentlichen Rundbrief und unsere Telefonkontakte, die uns verbinden. Wenn Sie Interesse am Rundbrief haben, bitte melden Sie sich. Unsere Gottesdienste in der Christuskirche werden wir voraussichtlich mit dem Pfingstfest wieder beginnen. Zur Vorbereitung wollen wir uns dafür Zeit nehmen und auch Rücksicht auf die Entwicklung und Personen aus der Risikogruppe. Wir werden auch ein umfangreiches Hygienekonzept erstellen müssen und dann unsere Erfahrungen sammeln, wie Gottesdienst unter diesen Einschränkungen gefeiert und erlebt wird. Bei Fragen, rufen Sie uns an. Wir möchten für Sie ansprechbar sein. Und melden Sie sich bitte auch, wenn Ihnen etwas auf der Seele brennt oder wenn Sie Hilfe und Unterstützung benötigen. Wir helfen nach unseren Möglichkeiten.

Telefon- und Mailliste (Postanschrift siehe oben):

Burkhard Seeger:	07082 2207	burkhard.seeger@emk.de
Monika Eberle:	07082 5 01 78	monika.eberle@emk.de
Tanja Zacker:	07082 42 89 259	tanjazacker@gmail.com

Straubenhardt

Verein der Hundefreunde Straubenhardt
www.vdh-straubenhardt.de

Trainingsangebot des VdH Straubenhardt

Sicherlich fragen sich nach den Presseberichten der letzten Tage viele, wann wir wieder in das Training einsteigen. Hundesport ist unser Hobby und unsere Leidenschaft. Jedoch tragen wir als Verein auch die Verantwortung für unsere Hundeführer. Daher haben wir beschlossen den Trainingsbetrieb nicht sofort wieder aufzunehmen. Wir werden die Lage

weiter im Blick behalten, gehen aber aktuell von einem Trainingsstart am 6. Juni aus.

Das Training wird unter strengen Auflagen stattfinden:

Neben der Einhaltung der allgemein bekannten Corona-Regeln (z.B. 1,50 Meter Abstand) gilt unter anderem folgendes:

- max. 4 Hundeführer je Übungsleiter in einer Einheit.
- max. 3 Gruppen gleichzeitig auf dem Übungsplatz.
- unsere Kantine ist geschlossen.
- wer sich nicht 100% fit fühlt, bleibt zuhause.
- die Teilnahme am Trainingsbetrieb unterliegt der Dokumentationspflicht.
- Begleitpersonen dürfen sich nicht auf dem Vereinsgelände aufhalten (nicht auf dem Platz / nicht auf der Terasse / nicht auf dem Parkplatz)
- Mund-Nase-Masken müssen mitgeführt werden und jederzeit griffbereit sein. Das Training findet jedoch ohne Mund-Nasen-Schutz statt, damit Kommandos eindeutig gegeben werden können und der Hund eure Gestik kennenlernt.
- die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Mitglieder und Interessierte die am Training teilnehmen möchten, werden gebeten Kontakt dem jeweiligen Übungsleiter aufzunehmen, damit wir die zeitliche Umsetzung des Trainingsbetriebes erarbeiten können.

Da wir nur in reduzierten Gruppenstärken arbeiten dürfen, werden die Übungszeiten teilweise geändert und angepasst. Außerdem ist die verbindliche Anmeldung zu jedem Training bei eurem Übungsleiter unter den bekannten Kontaktdaten zwingend erforderlich. Er teilt auch die Übungszeiten entsprechend ein. Wer keine Kontaktdaten seines Übungsleiters hat oder neu an unserem Trainingsangebot teilnehmen möchte kann sich per Mail (p.dieter@vdh-straubenhardt.de) an den Obmann für Hundeport wenden. Wir freuen uns euch bald wieder zu sehen.

Eure Übungsleiter vom VdH Straubenhardt

Conweiler

Turnverein Conweiler 1902 e.V.

www.tvconweiler.de

Wir sind weiterhin ONLINE für ALLE da – die Vorbereitungen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs laufen

Der TV Conweiler freut sich, dass es nach den Ankündigungen der Landespolitik bald wieder die Möglichkeit geben wird, im Freien Sportstunden anzubieten. Die Abstimmungen mit der Gemeinde und internen Vorbereitungen laufen! Bis es soweit ist, möchten wir weiterhin ALLEN Bürgerinnen und Bürgern von Straubenhardt eine Möglichkeit bieten, sportlich aktiv zu bleiben. Dazu werden folgende online-live-Sportstunden angeboten:

Montag

- 9.30 bis 10.30 Uhr Fit in die Woche mit Anna-Lena
- 18.30 bis 20.00 Uhr Hatha-Yoga mit Anja
- 20.15 bis 21.15 Uhr Entspannung mit Irene
- 20.15 bis 21.45 Uhr Ausdauer – Workout – Stretching mit Werner
- Interne Live-Stunden mit den Wettkampf-Jazzgruppen Matchless, Younique, Taffbees

Dienstag

- 16.30 bis 17.30 Uhr Jugend-Tanz / Fitness mit Anna-Lena
- 18.00 bis 19.00 Uhr Reha-Sport mit Anna-Lena
- 18.55 bis 19.55 Uhr Bauch Beine Po (Orga Werner)
- 20.10 bis 21.40 Uhr FitClass (Orga Werner)

Mittwoch

- 9.45 bis 10.45 Uhr Kindertanz bis 2. Klasse mit Anna-Lena
- 11.00 bis 12.00 Uhr Kinder-/Jugendsport ab 2. Klasse mit Anna-Lena
- 17.00 bis 18.00 Uhr Shinson Hapkido Kinder mit Anja
- 18.30 bis 19.45 Uhr QiGong mit Ellen
- 20.00 bis 21.30 Uhr FitMix (Orga Werner)
- 20.00 bis 21.30 Uhr LuJong-Yoga mit Marion (nach 2x Schnuppern 10er-Karte mit oder ohne Vereinsmitgliedschaft erforderlich!)

Donnerstag

- 9.30 bis 10.30 Uhr Body Workout (Orga Werner)
- 17.45 bis 18.45 Uhr Stretching mit Anna-Lena
- 19.00 bis 20.00 Uhr FunTone mit Irene
- 20.15 bis 21.45 Uhr Pilates mit Irene

Freitag

- 19.00 bis 20.00 Uhr Zumba mit Marlen und Werner
- 20.15 bis 21.15 Uhr Fitness für Jedermann/Jedefrau mit Marlen und Werner
- 20.15 bis 21.45 Uhr Fit und Vital mit Irene

Wer Interesse hat, an einer der Stunden teilzunehmen, meldet sich bitte unter organisation@tvconweiler.de. Hier gibt es die Zugangsdaten sowie alle weiteren Informationen zu den Kursen. Mit Ausnahme des LuJong-Yoga-Kurses sind alle Sportangebote für Nichtvereinsmitglieder derzeit kostenfrei.

Um auf dem Laufenden zu bleiben, schaut auch auf unserer Webseite www.tvconweiler.de oder auf unserer Facebook-Seite nach.

Bleibt' zuhause und bleibt' gesund! Euer TV Conweiler

Schachfreunde 1954 Conweiler e.V.



7. Online-Blitzturnier-Am Ende wie (fast) immer

Am vergangenen Freitag, 8.5.2020, trafen sich die Conweiler Schachfreunde erneut online bei lichess.org, um wieder ein Online-Blitzturnier zu spielen. Beim bereits 7.Online-Turnier gab es mit fünf Spielern leider einen negativen Teilnehmerrekord. Mit vier Spielern der ersten Mannschaft war das Turnier aber erneut stark besetzt. Gespielt wurde wie in der Vorwoche wieder ein „manuelles" doppeltes Rundenturnier.

So spielte in insgesamt 10 Runden jeder einmal mit den weißen Figuren und einmal mit den schwarzen Figuren gegen jeden anderen. Die Bedenkzeit betrug erneut 3min+2s pro Zug für die gesamte Partie.

Das Turnier verlief erneut sehr spannend. Nach den ersten fünf Runden gab es eine Doppelführung durch Dr. Matthias Birke und Torsten König mit je vier Punkten vor Dr. Thomas Gauss und Dr. Björn Augner mit jeweils drei Punkten. In der Rückrunde tauschten die vier Spieler dann allerdings die Plätze: Dr. Thomas Gauss holte alle fünf möglichen Punkte und erspielte damit im zweiten Durchgang 1,5 Punkte mehr als Dr. Björn Augner. Torsten König (3) und Dr. Matthias Birke (2,5) folgten.

Damit konnte sich Dr. Thomas Gauss nach den insgesamt 10 Runden mit 8 Punkten den ersten Platz sichern. Auf den Plätzen folgten Torsten König (7) sowie Dr. Matthias Birke und Dr. Björn Augner (jeweils 6,5).

Das nächste Turnier findet am Freitag, 15.5.2020, um 20 Uhr, erneut im Modus „Jeder gegen jeden", mit einer Bedenkzeit von 3min+2s bei lichess.org statt. Es wäre schön, wenn noch weitere Vereinsmitglieder an den Online-Turnieren teilnehmen würden. Die Einladung mit allen nötigen Infos gibt es im Newsletter. Die genauen Ergebnisse sind unter der Rubrik „Online-Turniere" auf www.sf-conweiler.de zu finden.

Conweiler wieder ganz oben beim Online-Blitz des Schachbezirks

Am Dienstag, 5.5.2020, fand das dritte Online-Blitzturnier des Schachbezirks statt. Insgesamt 20 Spieler traten im sogenannten „Arena-Modus" bei lichess.org mit einer Bedenkzeit von 3min+2s pro Zug je Spieler und Partie gegeneinander an. Nach 1,5 Stunden Spielzeit konnte sich Dr. Thomas Gauss mit nur einem Unentschieden zu Beginn und in der Folge 12 Siegen mit letztlich 45 Punkten und riesigem Vorsprung vor dem Zweitplatzierten Nick Neiwert vom SC Pforzheim und Benjamin Albrecht von der Schachabteilung des Turnvereins Neuenbürg souverän den zweiten Titel holen. Insgesamt nahmen fünf Conweiler Spieler teil, mit drei Top-10-Plätzen wieder eine gute Mannschaftsleistung.

Das nächste Online-Turnier des Schachbezirks findet am Dienstag, 12.5.2020, um 20 Uhr statt. Dann wird das erste Mal im Modus Schweizer System gespielt.

Evangelische Kirchengemeinde Conweiler

Reise durch die Apostelgeschichte

Am vergangenen Sonntag war es soweit. Nach 28 Tagen endete unsere Reise durch die Apostelgeschichte, durch die 28 Kapitel. Unser Fazit von der Reise war: Christliche Gemeinde hält zusammen. Paulus erlebt Zuspruch und Zusammenhalt, gleichwohl er noch im Gefängnis, in Hausarrest ist. „Als Paulus sie sah - seine Schwestern und Brüder im Glauben

- wurde er sehr froh." Wie in Conweiler so auch in Rom, manche nahmen den Glauben an, andere nicht. Lasst uns gemeinsam Botschafter des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe sein. „Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel (Bibel) und in der Gemeinschaft (Zusammenhalt) und im Brotbrechen (Feiern) und im Gebet (Apostelgeschichte 2, 42). Unsere Reise mit und in der Apostelgeschichte endet, die Bibelleseaktion Kraft:Wort 19.20 geht weiter. Wir wollen herzlich dazu einladen, die tägliche Tageslese des ökumenischen Bibelleseplans zu lesen findet sich auch im Losungsbuch), zur Zeit ist dies der 1. Timotheusbrief im Neuen Testament. Gemeinsam mit vielen Christen in Deutschland und weltweit tauchen wir ein in das Wort Gottes und erleben Kraft und Frieden. Das Lesen der Bibel hilft zu unterscheiden, was wesentlich für uns ist, gerade auch angesichts der gegenwärtigen Situation, in der wir tausend sonstige Stimmen hören, die uns oft müde machen. Sucht Euch doch 2 – 3 Gleichgesinnte, und tauscht Euch regelmäßig über das Gelesene aus. Gleichgesinnte im eigenen Haushalt, Austausch kann auch über Zoom, Whatsapp, Telefon oder real mit Abstand.

Ottenhausen

SV Ottenhausen 1913
Fußball / Tennis
www.sv-ottenhausen.de

Abteilung Tennis

Endlich wieder Tennis spielen

Seit letzten Montag ist es wieder erlaubt Tennis zu spielen, allerdings mit einigen Einschränkungen aufgrund der Coronaviruspandemie. So ist zunächst mal nur Einzel erlaubt. Die Umkleideräume und Duschen bleiben geschlossen. Das Beieinandersitzen auf der Terrasse nach dem Spielen bei einem Getränk ist vorerst auch nicht gestattet.

Die Spieler müssen sich außerdem vorher unter www.tc-ottenhausen.de in einem Buchungssystem ein Platz reservieren.

Vor dem Tennisspielen muss beim TC Ottenhausen nun ein Platz gebucht werden.

Dank an alle Helfer

Die lang andauernde Trockenheit war eine Herausforderung. Die Plätze mussten jeden Tag gewässert werden. Außerdem war diesmal so viel Sand abgezogen worden, dass ein zweiter Container nachbestellt werden musste. Besonderen Dank an die 3 Mädels, die 6 t in den Container geschaufelt haben. Auch das Aufhängen der Netze und Sichtblenden wurde in Einzel- bzw. Partnerarbeit inzwischen erledigt. Ein Arbeitseinsatz war ja nicht erlaubt. Viel Spaß beim Tennis im Freien wünscht euch die Vorstandschaft. Bleibt gesund.

Pfinzweiler

VfB Pfinzweiler
www.vfb-pfinzweiler.de

VfB Pfinzweiler bereitet Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs vor

Durch die neue Landesverordnung vom 6.5.2020 und den entsprechenden Vorgaben des Badischen Fußballverbands ist eine Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs auch beim VfB Pfinzweiler grundlegend ab dem 11.5.2020 wieder möglich. Nach der Freigabe durch die Gemeinde setzt der VfB nun die Vorgaben von Verband und Land auf dem Sportgelände im GOLLMER UND HUMMEL Sportpark Pfinzweiler um. Durch die immer noch nicht unbedenkliche Situation, kann ein Fußballtraining von Jugend-, Aktiven- und Altherren-Mannschaften in Pfinzweiler unter folgenden Auflagen durchgeführt werden:

- Einteilung der gesamten Trainingsfläche in Trainingszonen von mindestens 1000 m²
- Maximal fünf Personen pro Trainingszone
- Kontaktloses Training mit durchgängiger Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern
- Umkleidekabinen und Duschräume bleiben geschlossen, das Umziehen und Duschen muss zuhause durchgeführt werden
- Einhaltung von Hygienemaßnahmen (Desinfektion vor und nach Training, direktes Händewaschen, keine Handshakes, Umarmungen, etc.)
- Während der Trainingseinheiten von Jugend- und Aktiven-Mannschaften sind keine Zuschauer zugelassen
- Eltern oder Personen, die ihre Kinder zum Training bringen, werden darum gebeten, die Spieler abzuliefern und das Gelände zügig wieder zu verlassen
- Die Trainingsteilnehmer werden gebeten, erst kurz vor dem Trainingsbeginn (max. 10 Minuten) auf dem Sportgelände zu erscheinen und dieses nach dem Trainingsende und der Umsetzung der Hygienemaßnahmen schnellstmöglich wieder zu verlassen
- Bei Krankheitssymptomen und/oder Infektionen von Personen aus dem direkten Umfeld nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen
- Die freizeitliche Nutzung der Sportplätze bleibt weiterhin untersagt, da hier die Einhaltung der Auflagen vom Verein nicht überprüft werden können

Alle Informationen zur aktuellen Situation der Amateurfußballer finden Sie unter www.badfv/verband/aktuelles/. Bei vereinsbezogenen Rückfragen steht Herr Simon Fischer per E-Mail unter info@vfb-pfinzweiler.de gerne zur Verfügung. Wann die einzelnen Jugendmannschaften, die Aktivität und die Altherren das Training wieder aufnehmen, wird durch die Trainer und Abteilungsleiter intern kommuniziert.

Der Verein wünschen weiterhin allen viel Gesundheit und hoffen auf ein baldiges Wiedersehen im GOLLMER & HUMMEL Sportpark Pfinzweiler.



Die Spielfelder im GOLLMER & HUMMEL Sportpark Pfinzweiler wurden in Trainingszonen eingeteilt, durch die Einheiten mit max. 5 Personen pro Zone möglich sind.

Verschenkbörse

Unter dieser Rubrik besteht die Möglichkeit, noch gebrauchs- und funktionsfähige Gegenstände zu verschenken. Wir weisen darauf hin, dass unter der Rubrik „Verschenkbörse" KEINE TIERE ausgeschrieben werden.

- **1 Rollator für draußen**
- **1 Rollator für die Wohnung**
  Telefon: 0170 - 7105174

Wichtig! Bitte beachten!
Geänderter Anzeigenschluss
KW 21 2020

Liebe Anzeigenkunden,

in der **KW 21** wird der Redaktionsschluss aufgrund des Feiertags **„Christi Himmelfahrt"** um einen Tag vorverlegt. Redaktionsschluss ist somit

Montag, 18. Mai 2020, 12 Uhr!

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Druckhaus Müller
MEDIEN · WIRKSAM · GESTALTEN

MITSUBISHI MOTORS

Jetzt günstig einsteigen:

Der neue Space Star BASIS 1.0 statt ~~10.490~~ EUR[1]

7.490 [2]

EUR



Der praktische City-Flitzer.

5 JAHRE HERSTELLER GARANTIE*

* 5 Jahre Herstellergarantie bis 100.000 km, Details unter www.mitsubishi-motors.de/garantie

Messverfahren VO (EG) 715/2007, VO (EU) 2017/1151 Space Star BASIS 1.0 Benziner 52 kW (71 PS) 5-Gang Kraftstoffverbrauch (l/100 km) innerorts 5,2; außerorts 4,0; kombiniert 4,5. CO_2-Emission (g/km) kombiniert 102. Effizienzklasse C. Die Werte wurden entsprechend neuem WLTP-Testzyklus ermittelt und auf das bisherige Messverfahren NEFZ umgerechnet.

1 | Unverbindliche Preisempfehlung der MMD Automobile GmbH, Emil-Frey-Straße 2, 61169 Friedberg ab Importlager, zzgl. Überführungskosten. **2 |** Hauspreis Space Star BASIS 1.0 Benziner 52 kW (71 PS) 5-Gang, solange Vorrat reicht.

Ihr Fahrzeug in guter Hand
AUTOHAUS BACHMANN

Autohaus Bachmann GmbH
Hindenburgstr. 72
75334 Straubenhardt
Telefon 07082/3500
www.bachmann-auto.de

Ihr kompetenter Partner für

- Gestaltung
- Satz
- Digitaldruck
- Offsetdruck
- Mailings
- Konfektionierungen...

...und vieles mehr.

Wir beraten Sie gerne.

Druckhaus Müller
MEDIEN WIRKSAM GESTALTEN

Bahnhofstraße 42-44
75305 Neuenbürg
Telefon +49 7082 9450-0
Telefax +49 7082 9450-33
info@druckhausmueller.de

8 4

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Im Notfall kann das entscheidend sein für rasche Hilfe durch den Arzt oder Rettungsdienst.



3-Zimmerwohnung in Feldrennach
mit Balkon und Stellplatz.
Kaltmiete €600,00 + 3 MM Kaution.
Telefon 0176 / 29883550

Schöne 3 Zimmer Wohnung in Conweiler
2 OG mit Bad u. Balkon.
Ca. 80 m² zum 1.8.20 zu vermieten.
Kaltmiete 560,- € + 150,- € NK
Telefon 0151 - 2608 4094

Firma Nowak Bau
bietet Ihnen: Hausrenovierungen - Dachsanierungen - Malerarbeiten - Tapezieren - Trockenbau - Fliesenarbeiten
Telefon: 01520 7194150

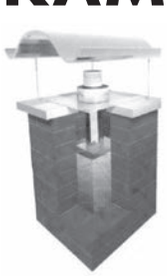
Suche einen Schrebergarten / Gartengrundstück zum Kaufen.
Angebote telefonisch an 0151 - 11732841

Rechtsanwaltskanzlei Wenz
WSK Anwälte

Arbeitsrecht, Kündigungsschutz!
Beratung per Telefon oder e-mail – problemlos

WSK Anwalt Carsten Wenz - Heilbronner Str. 17 - 75179 Pforzheim - Tel: 0 72 31 / 42 90 700 - Mobil: 0176 / 104 290 70 - ra.wenz@wsk-anwaelte.de

KAMINPROBLEME?



Rufen Sie uns an! Wir führen aus:
Querschnittsverengungen in Edelstahl V4A
Außenanlagen in Edelstahl oder gemauert
mit Verkauf von Kaminöfen Oranier
Kaminverkleidungen Ihrer Wahl nach Maßanfertigung
Kaminabdeckungen und **Kaminverlängerungen**
in Edelstahl (Zugverbesserer)
Baublechnerei

I. Fuhrmann GmbH
Kaminbau/Schornsteintechnik
Industriestraße 7 · 75228 Ispringen · Telefon 07231-89570
Fax 07231-88118 · fuhrmann-kaminbau@web.de

Wir suchen ab sofort eine zuverlässige und mobile
LINEA PRIMERO SPORTSWEAR
Reinigungskraft
Für unsere gewerblichen Büro- und Sozialräume, auf 450,- € Basis, ca. 8 Std in der Woche.
Bei Interesse können Sie sich telefonisch oder per Email melden.
Linea Primero - Kelee Jawa GmbH
Im Strietwälle 1-3, D-76359 Marxzell/Pfaffenrot
Tel: (0049) / (0) 7248/9161-0, Fax: (0049) / (0) 7248/9161-91
Kontakt: Wilma Becker
E-mail: w.becker@lineaprimero.de

Dachdecker sucht Beschäftigung
Dachreparaturen, Dachdämmung, Flachdachabdichtung, Sturmschäden
Telefon 0163 / 67 61 256

Wir suchen
Pädagogen/Therapeuten/Erzieher (m/w/d)
für unsere Praxis in Pf. und Schulbegleitung in allen Schulen in PF ab 6/2020 oder 9/2020 mit Erfahrung in Autismus/ADHS
5-12 Std./Woche – 18,– €/Std.
k.neuffer@praxis-neuffer.de

Elektro-Service JÜRGEN KÖNIG
Elektroinstallationen • Hausgeräte
Kundendienst u. Verkauf • Miele Fachhändler
Waldrennacher Steige 14 • 75305 Neuenbürg
Telefon: 0 70 82 - 40 400 • Fax: 0 70 82 - 94 29 03

Fenstergitter, Türen, Tore, Designer Möbel Reparaturen, Material Zuschnitte, Kantarbeiten, Schweißarbeiten, Stahl-, Aluminium- und Edelstahlverarbeitung, Einzelstücke, Kleinserien, und vieles mehr...
KLENK metall
Im Gewerbegebiet 18, 76359 Marxzell-Pfaffenrot
Tel. 0 72 48/92 43 60 Fax. 0 72 48/92 43 61
info@klenk-metall.de

Amtsblatt-Leser wissen mehr!

Glückliche Jahre,
voller Trauer weil sie vorüber,
voller Dankbarkeit dass sie gewesen.

Deine Liebe, dein Lachen und deine
Lebensfreude - was für ein wunderbarer Mensch
hat uns verlassen.



Ingeburg Wurst

* 21.08.1935 † 30.04.2020

In stiller Trauer

Fritz Wurst
Martin und Anne — Christopher und Jessica
Hannah und Oliver
Peter und Barbara — mit David und Lina

Auf Grund der derzeitigen Situation fand die Beisetzung im engsten Familienkreis statt

Wir
gestalten
und drucken
für Sie
Trauer- und
Danksagungs-
karten

Druckhaus Müller
Bahnhofstraße 42-44
75305 Neuenbürg
Telefon 0 70 82-94 50-0
Telefax 0 70 82-94 50-33



seit 1960 in Straubenhardt!

Bestattungen
Neuweiler

Taktvoll und seriös... Ihr Partner seit 1960!
Rudi Neuweiler · Hardtstrasse 6 · 75334 Straubenhardt
Telefon (0 70 82) 89 29 · Telefax (0 70 82) 6 06 63
www.bestattungen-neuweiler.de · kontakt@bestattungen-neuweiler.de

Zweigstellen:
75217 Birkenfeld · Marktplatz 7 · Telefon (0 72 31) 48 27 46
75305 Neuenbürg · Turmstraße 2 · Telefon (0 70 82) 2 04 29

B&M
Elektrotechnik

Ihr Elektro-Meister-betrieb in Ihrer Nähe!

Beratung · Planung · Ausführung
Elektroinstallationen
Netzwerktechnik – Alarmtechnik
Loxone Smart Home – Sat-Anlagen

Jens Bierkamp · Buckelstraße 8/1 · 75334 Straubenhardt
Fon 0 70 82-4 28 90 88 · Fax 0 70 82-4 28 90 89
info@b-m-elektrotechnik.de · www.b-m-elektrotechnik.de

HOFFMANN
Sonnenschutztechnik GmbH

Rolladen · Reparaturen
Markisen · Alt- und Neubau
Jalousien · Insektenschutz
www.hoffmann-sonnenschutz.de

Industriestr. 24 - 75228 Ispringen
Telefon: 07231 - 58 77 60
E-Mail: info@hoffmann-sonnenschutz.de

ALLWETTERDACH
Gesell GmbH
Dachdecker-Meisterbetrieb

- Ziegel-, Flach- und Blechdächer
- Bedachungen aller Art
- Dachdämmung nach Energieeinsparverordnung (EnEV)
- Dachsanierung
- Dachreparatur, Sturmschäden
- Dachfenster Roto/Velux
- Fassadenbau, Dachgauben
- Solarthermie und Photovoltaik
- Eigener Gerüstbau

Telefon 07248-913906 · Mobil 0173 3192296
75334 Straubenhardt
Telefon 0721-9614815
An der Rossweid 12 · 76229 KA-Grötzingen

UMZÜGE BORG
...der freundliche Familienbetrieb
Telefon: 07081 93969-0
www.umzuege-borg.de
...ob nur Möbelwagen oder Vollservice...wir helfen!

Bei Abel's

Speisegaststätte Sportfreunde Feldrennach, Langenalberstr.69, 75334 Straubenhardt

Aufgrund der großen Nachfrage bieten wir am 21.5. zum Vatertag nochmals unsere Schweinshax´n zur Abholung an. Bestellt rechtzeitig. So lange Vorrat reicht.

Öffnungszeiten Abholservice:

Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag von
17 Uhr bis 20 Uhr und Sonntag **11.30 Uhr bis 14.30 Uhr**
21.Mai von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr
Nur auf Vorbestellung unter 07082-3763
zusätzlich zur Corona Speisekarte:
Mittwochs - 5 verschiedene Cordon Bleus
Donnerstag - Schnitzeltag
Freitags - 6 verschiedene Rostbraten
Außerdem diese Woche Spargelgerichte.
Die entsprechenden Speisekarten findet ihr unter www.beiabels.de
Ab 27.5. öffnen wir dann wieder unser Lokal. Öffnungszeiten folgen. **Abholservice bleibt bestehen.**

Bleibt gesund…Eure Familie Abel

Eventcafé Im Städtle

Bahnhofstr. 13, Neuenbürg

Wir öffnen wieder!!
Freitag, 22.05. ab 18 Uhr
Speisen mit Musik
Sonntag, 24.05. um 10 Uhr
1. Frühstücks-Matinee
Wir freuen uns auf Ihre Reservierung

Jeden Donnerstag und Freitag ab 18.00 Uhr geöffnet
Schwäbisch - mediterrane Küche

Do. ab 20.00 Uhr Bar-Piano. Freitags Musik & Gesang
Wir öffnen gerne für Private Feiern, Jubiläen, Meetings u.a.

Tischreservierung und Info unter www.Im-Staedtle.de
Tel. 07082-4167385 oder Mobil 0170–32 61 610
Birgit Heinkel (in der Küche) & Ralph Demski (am Klavier)

MAULBETSCH
perfekte Oberflächengestaltung

Maler-Maulbetsch GmbH
Schwabhausenstr. 28/2
75335 Dobel
Telefon (0 70 83) 29 75
Telefax (0 70 83) 5 16 61
www.maler-maulbetsch.de

Machen Sie das *Beste* aus Ihrem Haus

Innenraumgestaltung:
Kalkputze u. Farbgestaltung



Bodenbeläge:
Teppich, Holz
und Designbeläge

Fassadenschutz:
Reinigung-Anstrich-Sanierung-Dämmung

Frisurenwelt
Inh. Rainer Dittus

Ihre mobile Friseurmeisterin

Ich biete Ihnen den vollen Service eines Friseursalons vor Ort an.

Ob bei Ihnen zu Hause, am Arbeitsplatz, im Krankenhaus oder im Pflegeheim. Vereinbaren Sie einfach einen Termin ganz nach Ihren Bedürfnissen und ohne lästigen Wartezeiten.

Ich freue mich auf Sie!

Handy 0157 - 38 809 000

Bistro Fridolin

ab 19.5.2020 wieder geöffnet

Dienstag bis Freitag ab 17.00 Uhr
Samstag ab 15.00 Uhr
Sonn- und Feiertags ab 11.00 Uhr

75334 Straubenhardt-Feldrennach • Ittersbacher Straße 31
☎ 0 70 82 / 4 18 66 33

Metzgerei
Markus Kramer

Jahnstraße 6 • Feldrennach • Telefon 0 70 82 / 86 16
Filiale: Pfalzstraße 47 • Pfinzweiler • Telefon 39 09

Schnitzel paniert	1 kg	**10.50 €**
Lyoner	100 g	**0.98 €**
täglich **Hackfleisch gemischt** (zum Braten)	1 kg	**7.90 €**

IHR FLIESENLEGER

SK

STEFAN KNÖLLER
PFALZSTRASSE 42
75334 STRAUBENHARDT
TEL (07082) 501 31
FAX (07082) 92 95 89
MOBIL (0160) 205 00 92

RUFEN SIE AN - WIR BERATEN SIE GERNE!

NEUERÖFFNUNG

Privatpraxis für Zweitbegutachtung und Beratung



Dr. med. Heinz Schelp
Arzt für Radiologie

Als erfahrener Radiologe analysiere ich Ihre Befunde und stelle meine Diagnose als Zweitmeinung.

Zum Wiesengrund 34 |76307 Karlsbad-Ittersbach
Telefon 0151 15532910

www.zweitmeinung-schelp.de